Gemeinde Friedweiler, Gemarkung Rötenbach
Bebauungsplan „Holzwerk“
Artenschutzrechtliche Machbarkeitsanalyse

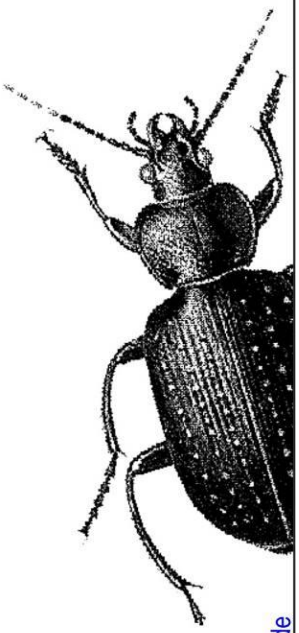

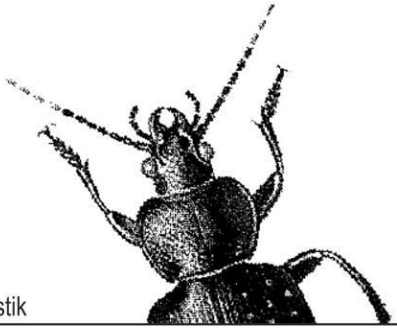

Kölner Büro für Faunistik

Dr. C. Albrecht, Dr. T. Esser, Dipl.-Biol. J. Weglau

Gottesweg 64 D-50969 Köln Tel.: 0221 / 9231618 Fax: 0221 / 9231620 www.kbff.de

Gemeinde Friedweiler, Gemarkung Rötenbach
Bebauungsplan „Holzwerk“
Artenschutzrechtliche Machbarkeitsanalyse

Gutachten im Auftrag der

Ante-Holz GmbH, Bromskirchen – Somplar

Bearbeiter:
Dr. Claus Albrecht (ö.b.u.v.SV Naturschutz und Landschaftspflege der LWK NRW: Texte)
Dr. Thomas Esser (Korrekturen)

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK
Gottesweg 64
50969 Köln
www.kbff.de

Köln, im Mai 2024

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen ... 4

1.1 Anlass ... 4
1.2 Rechtsgrundlagen ... 5
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ... 5

2. Beschreibung der Erweiterungsvariante ... 9

3. Durchgeführte Bestandsaufnahmen ... 10

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen ... 11

4.1 Baubedingte Wirkungen ... 11
4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen ... 13

5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten ... 18

5.1 Wildlebende Vogelarten ... 18
5.1.1 Auerhuhn ... 18
5.1.2 Weitere planungsrelevante Vogelarten ... 20
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ... 21
5.2.1 Fledermäuse ... 21
5.2.2 Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 23
5.2.3 Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 23
5.2.4 Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 25

6. Rahmenbedingungen für Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen ... 25

6.1 Zusammenfassende Bewertung der artenschutzrechtlichen Konfliktlage ohne Vermeidungs-, Verminderungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ... 25
6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen ... 26
6.3 Vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen: ... 30
6.4 Verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten unter Berücksichtigung der Maßnahmenplanung ... 35
6.4.1 Auerhuhn ... 35
6.4.2 Weitere vorkommende wildlebende Vogelarten ... 37
6.4.3 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 40

7. Zusammenfassung und Fazit ... 42

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen ... 45

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. essentiellen Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Auch eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzenarten ist verboten (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG). Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2).

Das im Jahr 2013 stillgelegte Holzwerk Rötenbach wurde 2021 durch die Firma Ante-Holz GmbH wieder in Betrieb genommen. Um einen nachhaltigen und ressourcenschonenden Betrieb im Werk zu ermöglichen, wird eine Erweiterung von derzeit 15 ha auf knapp 40 ha notwendig. In diesem Zusammenhang sind auch die aus Sicht des Artenschutzes denkbaren Konflikte sowie die Schutzerfordernisse im Zusammenhang mit dem Netz Natura 2000 zu berücksichtigen. Hierfür haben umfangreiche Bestandsaufnahmen der artenschutzrechtlich relevanten Arten sowie Bewertungen der Habitateigenschaften insbesondere für das Auerhuhn im Bereich der bevorzugten Erweiterungsvariante und ihrer Umgebung stattgefunden.

Mit nachfolgender Ausarbeitung soll ein erster Überblick über die zu berücksichtigenden artenschutzrechtlichen Konflikte im Zusammenhang mit der Realisierung der bevorzugten Erweiterungsvariante sowie den sich daraus ergebenden Anforderungen an die Maßnahmenplanung gegeben werden. Zudem wird eine generelle Aussage zur Machbarkeit des hier zu prüfenden Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht gegeben. Der abschließende artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Vorhaben wird nach erfolgter Konkretisierung der Planung auf Ebene des Bebauungsplans vorgelegt.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG i der Fassung vom 8. Dezember 2022 bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung. Sie werden daher nachfolgend erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG finden sich in § 44 mit den dort dargestellten Verboten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Die Zugriffsverbote werden für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft eingeschränkt. Danach sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach dessen Abs. 5 unter folgenden Voraussetzungen nicht verletzt:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Sollte die artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Arten unter Beachtung des § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, ist die Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Maßgeblich sind die folgenden Voraussetzungen:

> (7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen
>
> (…)
>
> 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.
>
> Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen (…).

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Das BNatSchG nimmt teilweise konkret Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie (insbesondere Artikel 16). Daher werden nachfolgend die im BNatSchG verwendeten Begriffe unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben erläutert.

Die Inhalte des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beziehen sich auf die Individuen und ihre Entwicklungsstadien und verbieten den Fang, das Nachstellen, Verletzen oder Töten. Sie sind individuenbezogen anzuwenden. Allerdings wird der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien nicht verwirklicht, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten sich nicht signifikant gegenüber dem Risiko erhöht, dem die Tiere in der Kulturlandschaft unterliegen und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG)

Der Begriff der „Störung“ entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lässt sich in Anlehnung an die Auslegungsleitfäden der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Störungen können durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen insbesondere infolge von Lärm, Licht

sowie durch die Anwesenheit des Menschen, Fahrzeugen oder Maschinen eintreten (vgl. hierzu LÜTTMANN 2007, TRAUTNER 2008, MUNLV 2008). Das Maß der Störung hängt von Parametern wie Intensität, Dauer und Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab. Zu beachten ist, dass Tiere artspezifisch sehr unterschiedlich auf Störungen reagieren.

Als Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden alle Teillebensräume bezeichnet, die für die Paarung und Niederkunft sowie ggf. die nachfolgende Jungenaufzucht erforderlich sind. Sie decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Fortpflanzungsstätten können somit Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. umfassen (siehe EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021, Kapitel 2.3.4b, vgl. auch Begriffsdefinition des MKULNV 2016 oder des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG 2019).

Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die als Rast- oder Schlafplätze, Verstecke oder für die Überwinterung genutzt werden. Die LANA (2007) bezeichnet die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammenfassend als „Lebensstätten“ der zu schützenden Arten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vorkommt, kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt. Die Europäische Kommission bevorzugt die weitere Definition (siehe EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021, Kapitel 2.3.4b), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf einen klar abgegrenzten Raum sinnvoll erscheint.

Das MKULNV (2016) kommt zu dem Ansatz, dass Arten mit geringen Raumansprüchen eher nach der weiten Definition, also der Gesamtheit geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im betrachteten Raum, Arten mit großen Aktionsradien dagegen eher mit einer engeren, auf besonders geeignete Teillebensräume eingegrenzten Sichtweise, behandelt werden sollten.

Auch der Begriff der Beschädigung bedarf einer näheren Betrachtung. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021, Kapitel 2.3.4c) stellt eine Beschädigung eine materielle Verschlechterung dar, die im Gegensatz zur Vernichtung schleichend erfolgt und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität einer Stätte führt. Als Beschädigungen sind alle Handlungen zu bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion von einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen. Fortpflanzungsstätten bei Arten, die ihre Nester oder Brutstätten jedes Jahr neu anlegen, sind nach Abschluss der Jungenaufzucht

nach Auffassung des BVerwG im Gegensatz zu mehrfach genutzten Horsten und Höhlen keine Fortpflanzungsstätten mehr.

1.2.3 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht unter folgenden Maßgaben durchführbar:

a. Es entstehen keine Konflikte mit artenschutzrechtlich relevanten Arten oder

b. die entstehenden Konflikte können mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden oder so weit gemindert werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht verwirklicht werden oder

c. es verbleiben Beeinträchtigungen; das Vorhaben erfüllt aber die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Alle Varianten eines Vorhabens, die nicht unter die Ergebnisse der Punkte a. bis c. fallen, sind aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Beschreibung der Erweiterungsvariante

Die bevorzugte Erweiterungsvariante sieht eine Vergrößerung des Holzwerks mit einem Schwerpunkt nach Süden und Westen sowie Nordwesten vor, da die Erweiterungsmöglichkeiten nach Osten aufgrund geschützter Biotopbestände, eines Naturschutzgebiets und zugleich eines Teils des FFH-Gebiets „Löfflinger Muschelkalkhochland“ sowie der Ortslage von Friedenweiler begrenzt sind (siehe nachfolgende Abbildung).

Im Westen grenzt die Erweiterungsvariante an einen Wildtierkorridor. Hier befinden sich zudem Flächen, die als Trittsteine für das Auerhuhn ausgewiesen worden sind und zudem Berücksichtigung im Maßnahmenplan gemäß Aktionsplan Auerhuhn 2023 – 2028 des MLR (2023) finden. Im Süden sind zudem Flächen als Schutzzonen der Prioritätsstufe III für das Auerhuhn abgegrenzt. Die erwähnten Korridore, Schutzzonen und Trittsteine wurden bei der Abgrenzung der bevorzugten Erweiterungsvariante berücksichtigt und werden folglich nicht direkt beansprucht.

Abbildung 1: Zuschnitt der bevorzugten Erweiterungsvariante (Stand: 12/2023, Quelle: fsp.stadtplanung). In der Abbildung berücksichtigt ist auch der Wildtierkorridor (grüne transparene Flächen im Westen). Die Schutzzonen für das Auerhuhn sind hier nicht dargestellt.

3. Durchgeführte Bestandsaufnahmen

Die Erfassung der artenschutzrechtlich relevanten Arten hat sich auf die Jahre 2022 und 2023 erstreckt. Somit liegt eine aktuelle Datengrundlage zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Konfliktlage vor. Es wurden folgende Artengruppen und Arten untersucht:

- Brutvögel inkl. Eulen und Waldschnepfe (insgesamt 10 Begehungen) durch KUNZ GALAPLAN (2022).
- Umfassende Untersuchung des Auerhuhnvorkommens durch Spurensuche, den Einsatz von Wildkameras und die Bewertung der Habitateignung der Flächen im geplanten Vorhabengebiet und seiner Umgebung bis zu einer Distanz von 1 km im Jahr 2023 durch PURSCHKE (2024). Hier eingeflossen sind auch die Ergebnisse einer Spurensuche im Spätwinter 2022 durch das Büro Dr. Frank Hohlfeld und eine Abfrage von Beobachtungen Dritter aus der Wildtierdatenbank der FVA (Datenbankauszug vom 16.06.2023).
- Fledermäuse im Jahr 2022 (6 Begehungen mit Detektoren und Horchboxen durch Kunz GalaPlan 2022) und im Jahr 2023 (Netzfänge an 4 Terminen und Schwärmkontrollen an 4 Terminen durch STAUSS & TURNI (2023).
- Haselmaus (6 Begehungen durch KUNZ GALAPLAN 2022).
- Reptilien (6 Begehungen durch KUNZ GALAPLAN 2022).
- Amphibien (3 Begehungen durch KUNZ GALAPLAN 2022).

Zudem wurden die potenziellen Habitatbäume für die Fledermäuse sowie einige Wirbellose (Heuschrecken, Schmetterlinge, Totholzkäfer durch KUNZ GALAPLAN 2022) untersucht und eine Abfrage verfügbarer Daten durchgeführt.

Die Begehungstermine und die dazugehörigen Witterungsdaten werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt wird, aufgeführt.

Es liegt folglich eine vollständige, sämtliche potenziell vorkommende Arten abdeckende und aktuelle Erfassung vor.

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Wie bereits beschrieben, umfasst das hier zu prüfende Vorhaben die Erweiterung des Holzwerks in Rötenbach mit einer Größe von derzeit 15 ha auf eine Fläche von etwa 40 ha. Durch die Erweiterung kommt es zu einer Inanspruchnahme von Waldflächen vor allem im Nordwesten und Südwesten der bestehenden Betriebsflächen. Vereinzelt ist eine Flächeninanspruchnahme auch im Bereich von Grünlandflächen im südlichen Bereich der geplanten Erweiterung vorgesehen. Zudem ist davon auszugehen, dass es auch zu einer Neugestaltung der Werksflächen kommen wird.

Bei der Planung der Werkserweiterung wird auch die Empfindlichkeit der an die Erweiterung angrenzenden Flächen berücksichtigt. Westlich angrenzend an das Gelände der geplanten Werkserweiterung des Holzwerks Rötenbach befindet sich nämlich ein geplanter Wildtierkorridor, in dem die stark befahrene Bundesstraße 31 (B 31) mittels einer Grünbrücke überquert werden soll (vgl. dazu auch Kapitel 2.). Ziel des Wildtierkorridors ist es, die Wanderungsbeziehungen durch eine Wiedervernetzung zwischen dem mittleren Schwarzwald und dem südlichen Südschwarzwald wiederherzustellen. Zu den möglichen Auswirkungen der geplanten Werkserweiterung auf den beschriebenen Wildtierkorridor wurde eine Auswirkungsprognose durch KIFL (2024) erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Prognose fließen in die vorliegende Machbarkeitsprüfung ein.

Nachfolgend werden Wirkfaktoren dargestellt, die mit dem Vorhaben verbunden sind und zu Auswirkungen auf Vorkommen bzw. Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Arten führen können.

4.1 Baubedingte Wirkungen

Hierzu gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen auftreten.

- **Flächenbeanspruchung**

  Durch die geplante Werkserweiterung kommt es bau- wie anlagebedingt zur Inanspruchnahme von Waldflächen, Grünlandbereichen und des derzeit vorhandenen Werksgeländes. Alle diese Flächen können für einzelne artenschutzrechtlich relevante Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dienen. Grundsätzlich können baubedingte Flächeninanspruchnahmen durch die Wiederherstellung der ursprünglichen Biotopstrukturen wiederhergestellt werden. Allerdings ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass sich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen überlagern werden.

Der westlich an die Werkserweiterung angrenzenden Flächen des Wildtierkorridors werden vorhabenbedingt nicht beansprucht.

- **Stoffeinträge**

  Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung). Diesbezügliche Auswirkungen im Bereich des bestehenden und umzugestaltenden Werksgeländes können ausgeschlossen werden, da hier keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume vorkommen. Im Bereich der Erweiterungsflächen werden die denkbaren Auswirkungen durch baubedingte Stoffeinträge durch die Flächeninanspruchnahme überlagert.

- **Baubedingte akustische und optische Störwirkungen**

  Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. Arten im Umfeld der Baustelle, etwa durch Fahrzeuge und Maschinen, baubedingte Beleuchtung sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von Vorkommen störempfindlicher Arten im Umfeld der Baustelle kommen. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier v.a. durch die vorhandene Nutzung im bestehenden Werksgelände, die angrenzende Siedlungsstruktur und Straßenverkehr) zu beachten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem baubedingten Lärm nicht um Dauerlärm handelt.

- **Erschütterungen**

  Mit der Flächeninanspruchnahme und der geplanten Neubebauung sind auch Erschütterungen verbunden. Diese könnten zu Auswirkungen auf Arten führen, z.B. wenn Fledermäuse Winterquartiere in den betroffenen oder angrenzenden Gebäuden bzw. den angrenzenden Bäumen besitzen und dort baubedingte Erschütterungen entstehen würden.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

  Baubedingt kann es zu Tötungen oder Verletzungen von Individuen geschützter Arten sowie zu Beschädigungen von Entwicklungsstadien im Zuge von Eingriffen in Vegetationsflächen kommen. Eine diesbezügliche Gefährdung besteht vor allem für nicht flügge Jungvögel und Gelege, evtl. für Fledermäuse in ihren Quartieren sowie für am Boden lebende Tiere wie z.B. Amphibien und Reptilien.

  Denkbar sind weiterhin Tötungen oder Verletzungen von Individuen geschützter Arten durch Transportverkehr und Betrieb von Baumaschinen im Bereich der Baustellen und

Erschließungen. Auch dieses Risiko ist auf wenig mobile und nicht flugfähige Arten bzw. Entwicklungsstadien beschränkt, da hochmobile oder flugfähige Arten wie flügge Vögel oder Fledermäuse den mit vergleichsweise geringen Geschwindigkeiten fahrenden LKW und Baumaschinen ausweichen können.

4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

  Anlagebedingte Flächenbeanspruchungen sind generell mit einem dauerhaften Verlust der betroffenen Flächen und Strukturen und ihrer jeweiligen Lebensraumfunktionen für Tiere verbunden. Im vorliegenden Fall kommt es einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme der Gesamtfläche des Werksgeländes und der Erweiterungsflächen mit einer Gesamtfläche von etwa 40 ha. Wie bereits unter Kapitel 4.1 beschrieben, sind vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahmen im westlich an die Erweiterungsflächen ausgewiesenen Wildtierkorridor auszuschließen.

- **Anlage- und betriebsbedingte akustische Störwirkungen**

  Durch den Betrieb des erweiterten Holzwerks wird es zu Lärmemissionen kommen. Dieser kann nicht nur auf die eigentlichen Flächen der Werkserweiterung, sondern auch auf die Umgebung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen wirken.

  Lärm führt zu einer Beeinträchtigung der Lebensraumqualität verschiedener Tiergruppen, wobei insbesondere Wirkungen auf Vögel näher erforscht sind. Nachgewiesen sind u.a. Störungen von Kommunikation, Feindvermeidung und Beutesuche (Maskierungseffekte), Stressreaktionen und Beeinträchtigungen des Energiehaushaltes, reduzierte Besiedlungsdichten in lärmbelasteten Bereichen sowie Meide- und Fluchtreaktionen auf Lärmereignisse (vgl. u.a. GARNIEL et al. 2007, GARNIEL & MIERWALD 2010). Auch Säugetiere sind grundsätzlich empfindlich gegenüber Lärmwirkungen (RECK et al. 2001).

  Zu den möglichen betriebsbedingten Störwirkungen der Werkserweiterung hat sich KIFL (2024) ausführlich geäußert. Demnach hängen die gegenüber Störungen durch Lärm empfindlichsten Phasen im Lebenszyklus der meisten Arten mit ihrer Reproduktion zusammen. Sofern die Partnerfindung über akustische Reize wie Rufe oder Gesänge erfolgt, besteht die Möglichkeit, dass diese durch starken Dauerlärm maskiert werden. Soweit die Partnerfindung über optische oder olfaktorischen Reize erfolgt, wird dem Lärm dagegen von KIFL (2024) keine entscheidende Rolle beigemessen.

  Zum Lärm in den an die Werkserweiterung angrenzenden Flächen unter besonderer Berücksichtigung des Wildtierkorridors führt KIFL (2024) weiter aus: „Starker Dauerlärm kann

auch problematisch sein, wenn eine erfolgreiche Jungenführung auf eine (leise) Kommunikation zwischen den Elterntieren und den Jungtieren beruht. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Einschränkung der Gefahrenwahrnehmung bei Dauerlärm verwiesen, wenn z.B. herannahende Prädatoren oder die Warnrufe vor den Prädatoren nicht rechtzeitig wahrgenommen werden. Die rechtzeitige Gefahrenwahrnehmung spielt vor allem für den Fortpflanzungserfolgt eine oftmals entscheidende Rolle, denn nur bei dem frühzeitigen Erkennen der herannahenden Gefahr können die Jungtiere versteckt oder verteidigt werden.

Einige Arten zeigen auch an ihren Fortpflanzungsstätten eine sehr geringen Lärmempfindlichkeit. Als Beispiel sei hier der Turmfalke angeführt, der auch in Kirchtürme selbst direkt neben den Kirchenglocken erfolgreich brütet. Der Vorteil eines solchen Brutplatzes ist die Sicherheit vor Prädatoren, die gewichtiger zu sein scheint als der regelmäßige Lärm. Dazu bei trägt wahrscheinlich auch, dass geschädigte Gehörzellen bei vielen Vogelarten – anders als beim Menschen – sich rasch regenerieren.

Während anderer Lebensphase oder außerhalb der Fortpflanzungsstätte sind die meisten Arten ohnehin deutlich weniger bis gar nicht empfindlich gegen Dauerlärm. Die Nahrungssuche erfolgt auch in stark verlärmten Bereichen. Manche Arten wie die Nachtgreife haben sogar die Eigenschaft, die Geräusche ihrer Beutetiere wahrzunehmen, wenn der Umgebungslärm deutlich stärker ist. Auf unerwartete plötzliche Schallereignisse (wie z.B. Schüsse) reagieren fast alle Arten zumindest mit Aufmerken oder auch Flucht. Jedoch setzen bei solchen Ereignissen, wenn sie regelmäßig auftreten, rasch Gewöhnungseffekte ein, wie Obstbauern leidvoll erfahren, wenn ihre Schreckschussanlage zur Vergrämung der Vögel keine nachhaltige Wirkung zeigen. Als tatsächlich wirksam hat sich das laute Abspielen von Warnrufen unterschiedlicher Arten erweisen, wie Versuche zur Vermeidung von Kollisionen mit dem Zugverkehr in entlegenen Gebieten in Polen gezeigt hat, nur dann erfolgte in der Regel das in diesem Fall gewünschte Fluchtverhalten der Tiere.

Bei der Beurteilung besonders lärmempfindlicher Arten ist auch zu berücksichtigen, dass der Lebensraum der Arten von Natur aus nicht „leise“ ist. Neben den Lautäußerungen von Artgenossen oder anderen Arten können auch Naturgeräusche eine Stärke erreichen, die derjenigen von sog. kritischen Schallpegeln empfindlicher Arten entspricht bzw. sie überschreitet: wie eigene Messungen gezeigt haben, überschreiten die Geräusche, die ein mittelstarker Sommerregen, der auf das Blätterdach eines Laubwaldes hervorruft, den für einige Arten kritischen Schallpegel von 58 dB(A).“

KIFL (2024) nimmt auch Bezug zu anderen Tiergruppen und Arten sowie konkret zur geplanten Grünbrücke über die B 31: „Aber auch andere Tiergruppen meiden verlärmte Bereiche nicht, wie nicht nur die Kollisionsopfer wandernder Arten wie Wildkatzen an stark

befahrenen Straßen zeigen, sondern auch die nachgewiesene Wirksamkeit von Grünbrücken über solche Straßen: So werden Grünbrücken selbst über stark frequentierte Autobahnen genutzt, obwohl das Umfeld stark verlärmt ist. Auch aus diesem Grunde kann davon ausgegangen werden, dass die geplante Grünbrücke über die B 31 trotz des Verkehrslärms ihre Funktion erfüllen wird und mögliche Schallimmissionen aus dem Betrieb des Holzwerkes diese Funktionalität nicht einschränken werden. Das gilt im Übrigen auch für lärmempfindliche Fledermäuse wie die Bechsteinfledermaus oder das Große Mausohr, die stark verlärmte Bereiche in der Nacht nur deswegen weniger häufig frequentieren, weil sie dort weniger Beutetieren finden: diese Arten orten ihre Beute oftmals anhand der Geräusche, die diese Tiere z.B. bei ihrer Fortbewegung im Laub hervorrufen. Werden diese Geräusche durch starken nächtlichen Dauerlärm, z.B. direkt am Straßenrand, maskiert, ist die Erfolgsrate gering, so dass die hungrigen Fledermäuse eher in Gebiete ausweichen, in denen sie ihre Beute besser hören können, die somit also hinsichtlich des Beuteertrags attraktiver sind.

Somit ist zusammenzufassen: Lärm kann in bestimmten Lebensphasen empfindlicher Arten ein limitierender Faktor für die Raumnutzung sein. Das trifft in der Regel jedoch vorwiegend auf die Fortpflanzungsstätten zu. Da die Funktion des Wildtierkorridors in erster Linie der Austausch von Populationen untereinander und die Ausbreitung von Arten in aktuell nicht besiedelte Räume ist, stehen Fortpflanzungsstätten nicht im Fokus dieser Korridore, so dass ein künftiger Betriebslärm in der prognostizierten Größenordnung die intendierte Funktion des Wildtierkorridors und der Grünbrücke nicht beeinträchtigen wird.“

- **Anlage- und betriebsbedingte optische Störwirkungen**

Störeffekte auf Tiere können zudem durch optische Wirkungen ausgelöst werden, z.B. durch die Anwesenheit von Menschen oder durch Fahrzeuge bzw. Straßenverkehr. Als relativ störanfällig gelten Vögel, wobei die Empfindlichkeiten artspezifisch sehr unterschiedlich sind: In GASSNER et al. (2010) sind Orientierungswerte für Fluchtdistanzen verschiedener Vogelarten gegenüber Menschen zusammengestellt. Diese liegen bei wenig empfindlichen Arten (z.B. Kulturfolgern, einigen in Gehölzen lebenden Singvogelarten) bei wenigen Metern, bei hoch empfindlichen Arten (Großvögel, Greifvögel, Brutvogelarten im Offenland) können sie mehreren hundert Meter betragen. Untersuchungen von GARNIEL et al. (2007) deuten darauf hin, dass bei vielen Vogelarten eher optische Wirkungen als Lärmeffekte für Störwirkungen ursächlich sind. Potenziell empfindlich sind u.a. auch Reptilien, allerdings nur gegenüber Störungen im Nahbereich (Eidechsen: unter 5 m).

KIFL (2024) führt zu den optischen Störwirkungen weiterhin aus: „Eine starke Empfindlichkeit zeigen viele Arten gegen das Feindbild „Mensch“, gegenüber dem in der Regel mit Flucht reagiert wird. Diese Wirkung tritt besonders stark auf, wo gejagt wird. Wenn sich Menschen

in einem Bereich häufig aufhalten, so wird er von den empfindlichen Arten dauerhaft gemieden, bei einer nur geringen Frequentierung ist der Effekt deutlich geringer. Hierbei sind auch die unterschiedlichen Aktivitätszeiten der Tiere (und der Menschen) zu beachten: nachtaktive Arten werden seltener mit dem Feindbild Mensch konfrontiert als tagaktive Arten.

Verstärkt wird der Vergrämungseffekt durch die Anwesenheit von Menschen durch seine Haustiere wie herumstreunende Hunde, die u.a. Duftmarken setzen. Die Auswirkungen dieser olfaktorischen Reize, die von einzelnen Menschen ausgehen, stehen jedoch deutlich hinter den optischen Effekten zurück."

Im Zusammenhang mit optischen Wirkungen ist auch die künstliche Beleuchtung zu berücksichtigen. Licht kann zu einer Beeinträchtigung der Lebensraumqualität verschiedener Tiergruppen führen, wobei insbesondere Insekten, aber auch nachtaktive Vögel und Fledermäuse zu nennen sind. Für Insekten kann eine hohe Anlockwirkung von bestimmten Beleuchtungsquellen ausgehen. An diesen Beleuchtungsquellen kommen Insekten oftmals dann auch zu Tode.

Fledermäuse haben sich im Laufe von Millionen Jahren an das Leben in der Nacht und somit an Dunkelheit oder schwaches Licht angepasst (RYDELL & SPEAKMAN 1995, VOIGT & LEWANZIK 2011). Für Fledermäuse ist die Dunkelheit in den meisten Situationen der wichtigste Schutz vor Fressfeinden. Außerdem sind negative Auswirkungen durch Beleuchtung von Fledermausquartieren, die Ausflugzeit der Fledermäuse aus dem Quartier, ihr Verhalten, die Jagdaktivität sowie die Wachstumsraten von Jungtieren zu nennen (EUROBATS 2019).

Im vorliegenden Fall ist zu beachten, dass die denkbaren Lichteffekte durch die Werkserweiterung allenfalls randlich auftreten und die angrenzenden Waldflächen, insbesondere auch der etwa 1.000m breite Wildtierkorridor, somit nicht durch Licht beeinträchtigt wird. Es können zudem Maßnahmen vorgesehen werden, um die Auswirkungen der betriebsbedingten Beleuchtung auf die Umgebung zu mindern.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Auch betriebsbedingt sind Gefährdungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten denkbar, etwa durch den Werksverkehr. Wie beim baubedingten Verkehr ist dieses Risiko auf wenig mobile und nicht flugfähige Arten bzw. Entwicklungsstadien beschränkt, da hochmobile oder flugfähige Arten ausweichen können.

Bei der Bebauung ist zudem bei der Bauart auf die Möglichkeit einer Gefährdung von Individuen durch Vogelschlag zu achten. Hierbei spielt sowohl die Gestaltung Gebäudefassaden als auch die Umgebung der entstehenden Bebauung eine Rolle. Ggf. zu beachten sind für Vögel attraktive Grünstrukturen, aus denen Vögel gegen spiegelnde oder

durchsichtige Flächen anfliegen könnten. Im vorliegenden Fall ist für die Betriebsgebäude zu prüfen, ob es durch spiegelnde oder durchsichtige Fassadenbereiche zu Vogelschlag kommen könnte.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und –verbund**

  Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten ein, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden, z.B. bei Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, beim Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume oder bei Störwirkungen auf Leitstrukturen, die für Wander-, Ausbreitungsbewegungen genutzt werden.

5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Wie bereits in Kapitel 3. beschrieben, haben für das hier zu prüfende Vorhaben bereits umfangreiche Bestandsaufnahmen der artenschutzrechtlich relevanten Arten stattgefunden. Die Ergebnisse dieser Bestandsaufnahmen werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt.

5.1 Wildlebende Vogelarten

5.1.1 Auerhuhn

Wie in Kapitel 3. dargestellt, ist das Vorkommen des Auerhuhns im Vorhabengebiet und seiner Umgebung im Jahr 2023 durch PURSCHKE (2024) umfassend untersucht worden. Diese Untersuchung schloss nicht nur die direkte Erfassung der Art entsprechend der fachlichen Vorgaben, sondern auch eine Bewertung der Habitateignung der geplanten Erweiterungsflächen und der daran angrenzenden Bereiche mit ein.

Die gezielte Spurensuche im Spätwinter 2023 (Vorbalzuntersuchung durch Dr. HOHLFELD 2023) sowie im Sommer 2023 und Winter 2023/2024 durch PURSCHKE (2024) erbrachte bis 31.1.2024 keine Nachweise des Auerhuhns auf den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen oder ihrer Umgebung bis 1.000m Distanz um die Werkserweiterung herum.

Die Auswertung von Beobachtungen Dritter aus der Wildtierdatenbank der FVA unter Berücksichtigung der Kriterien der Aktualität (höchstens 5 Jahre alt) und der Maximalentfernung zur geplanten Werkserweiterung (1000 m) führt dazu, dass zwei Beobachtungen zu berücksichtigen sind (PURSCHKE 2024). In beiden Fällen handelt es sich um eine Beobachtung einer Auerhenne im Herbst (siehe nachfolgende Tabelle). Ein Dritter Nachweis aus dem weiteren Umfeld erfolgte 2021 in ca. 1690 m Entfernung zur geplanten Werksgeländegrenze. Alle anderen Beobachtungen sind älter als 5 Jahre.

Tabelle 1: Liste der bekannten Beobachtungen zum Auerhuhn in der Umgebung des Sägewerks Rötenbach in den letzten 5 Jahren nach PURSCHKE (2024).

Datum	Nachweis*	Anzahl	Distanz m	Alter	Relevanz
14.05.2018	wahrscheinlich	2	0	1 Küken	-
10.07.2018	wahrscheinlich	2	1040	Junge (?)	-
06.08.2021	sicher	1	1690	W	-
15.10.2022	sicher	1	0	W	+
13.11.2023	sicher**	1	960	W	+

* Einschätzung der FVA in Wildtierdatenbank, ** eigene Einschätzung durch PURSCHKE 2024.

Aus den letzten fünf Jahren liegt somit kein Hinweis auf Beobachtungen aus der Fortpflanzungszeit vor. Die bekannten Balz- und Aufzuchtgebiete der Art liegen mehr als 1km entfernt im nördlich gelegenen Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“. Aktuell stellen die Beobachtungen im Bereich der Erweiterungsflächen sowie der angrenzenden Bereiche somit einen Beleg für die Nutzung als Trittsteinfläche dar. Es liegt kein Hinweis auf Reproduktion im Suchraum mit Abstand von bis zu 1 km von der beplanten Fläche vor (Wertungszeitraum Jahre 2019 - 2023).

PURSCHKE (2024) hat auch die Habitateignung der Flächen der Werkserweiterung sowie der im Westen angrenzenden Flächen bewertet. Die Ergebnisse dieser Bewertung sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Zur Anwendung kam eine erweiterte Skala (A - C, & D - G). Für die Natura 2000-Schutzgebiete gibt es die Habitatqualitäten A - C (Erhaltungszustände sehr gut, mittel, schlecht). Um auch bedingt geeignete Strukturen zu differenzieren, wurde die Skala bis G (Letztere ist für das Auerhuhn ungeeignet) erweitert. Bewertet wurde die Eignung als Sommerlebensraum unter besonderer Berücksichtigung der Bodenvegetation.

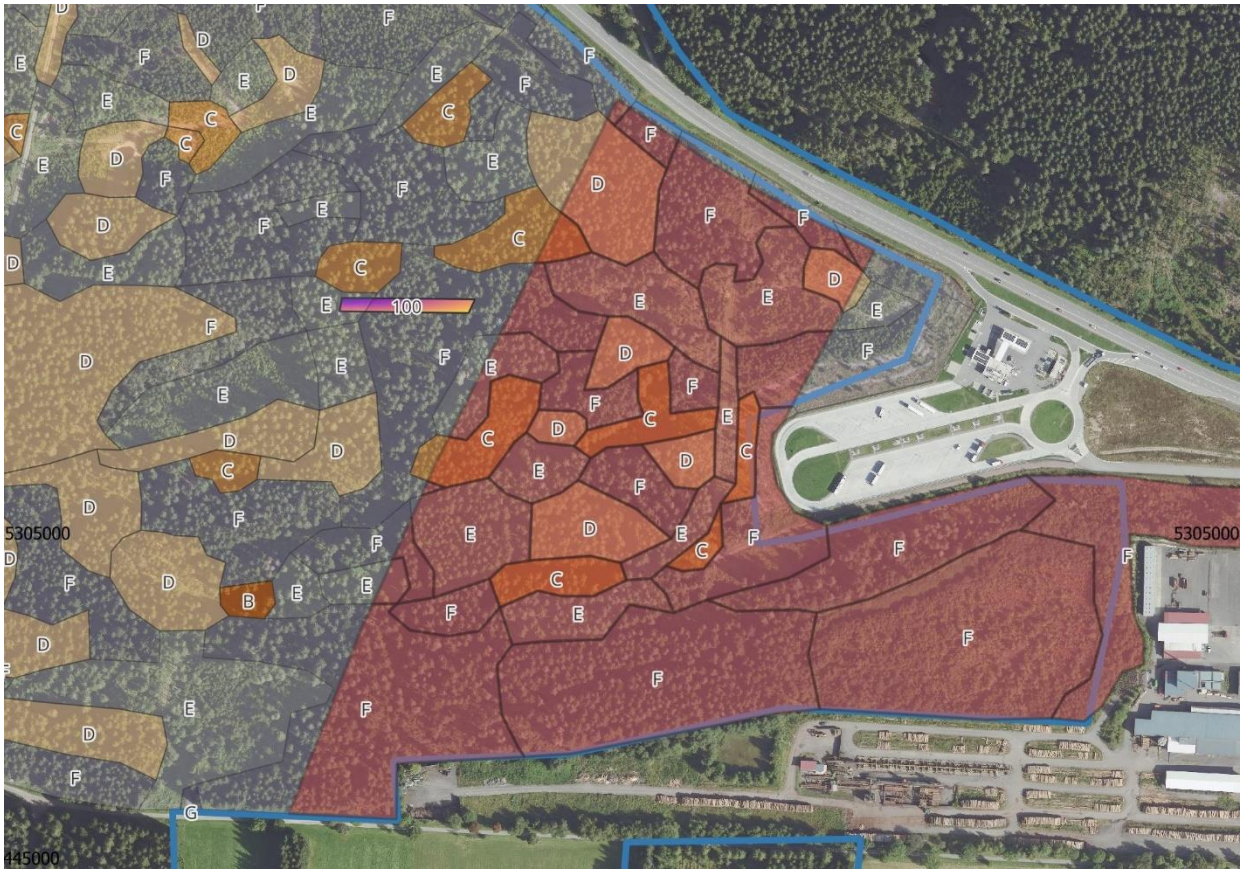

Abbildung 2: Habitatqualität der angrenzenden Waldflächen als Sommerhabitat für das Auerhuhn. Die geplante Erweiterungsfläche ist im Rotton hinterlegt. Habitatqualität von A = sehr gut [über C = schlecht für SPA] bis G = ungeeignet. Das farbige Parallelogramm hat 100 m Länge. DOP 2021-09-02.

Wird die beschriebene Bewertung auf die Erweiterungsflächen des Holzwerks angewandt, zeigt sich, dass die meisten Flächen für das Auerhuhn eine geringe bis sehr geringe Eignung aufweisen (Habitatqualitäten D, E und F). Lediglich auf kleinen Flächen wird eine zumindest signifikante Eignung für die Art festgestellt (Wertung C in insgesamt 5 Parzellen). Damit ist im Bereich der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen in keinem Fall von essentiell bedeutsamen Habitatqualitäten für das Auerhuhn auszugehen.

Auch die westlich an die Erweiterungsflächen angrenzenden Bereiche zeichnen sich nicht durch eine hohe Eignung für das Auerhuhn aus. Ein Großteil der dort vorzufindenden Habitatqualitäten sind von PURSCHKE (2024) mit D bis F bewertet worden. Nur vereinzelt finden sich hier die Werte C. Eine gute Habitateignung (Wert B) wurde alleine in einer kleinen Waldparzelle des Untersuchungsgebiets erfasst. Damit bestätigt sich auch bei der Habitatbewertung, dass die untersuchten Flächen allenfalls eine Funktion als Trittstein und damit temporär aufgesuchtes Habitat für das Auerhuhn innehaben.

5.1.2 Weitere planungsrelevante Vogelarten

Nachfolgend werden die so genannten planungsrelevanten Vogelarten (Vogelarten der Roten Listen, streng geschützte Vogelarten, Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie nach Artikel 4, Abs 2 der Vogelschutzrichtlinie zu berücksichtigende Zugvögel) näher beschrieben. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 ff. BNatSchG gelten aber auch für die weit verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten. Sie werden bei der Planung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt. Zudem profitieren sie von den vorzusehenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, auch wenn grundsätzlich unterstellt werden kann, dass verbreitete und hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche wenig anspruchsvolle Vogelarten Ausweichlebensräume in der Umgebung aufsuchen können.

In der nachfolgenden Abbildung sind die im Jahr 2022 nachgewiesenen Brutreviere der besonders zu berücksichtigenden Vogelarten im Bereich des Vorhabengebiets dargestellt. Hier auch aufgeführt sind die Fundpunkte der Waldschnepfe, wobei es sich hierbei nicht um Reviere, sondern um balzende Männchen handelte.

Im Bereich der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen sind Reviere der planungsrelevanten Vogelarten Gartenrotschwanz, Haussperling, Wacholderdrossel und Schwarzspecht nachgewiesen. Hinzu kommt die Beobachtung der Waldschnepfe im Nordosten des Plangebiets. Alle weiteren nachgewiesenen Reviere liegen außerhalb der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen. Zu nennen sind die Arten Waldkauz, Sperlingskauz, Schwarzspecht, Gartenrotschwanz, Fitis und Waldschnepfe, Letztere wieder mit den Fundpunkten balzender Männchen.

Neben den von KUNZ GALAPLAN (2022) erfassten Arten spielt das Auerhuhn im Zusammenhang mit der hier zu bewertenden Planung eine Rolle (siehe hierzu vorangegangenes Kapitel 5.1).

Nördlich der B31 ist zudem ein Auerwildvorkommen bekannt, welches die westlich zum Plangebiet ausgewiesenen Schutzzonen ggf. als Trittsteinbiotop nutzt.

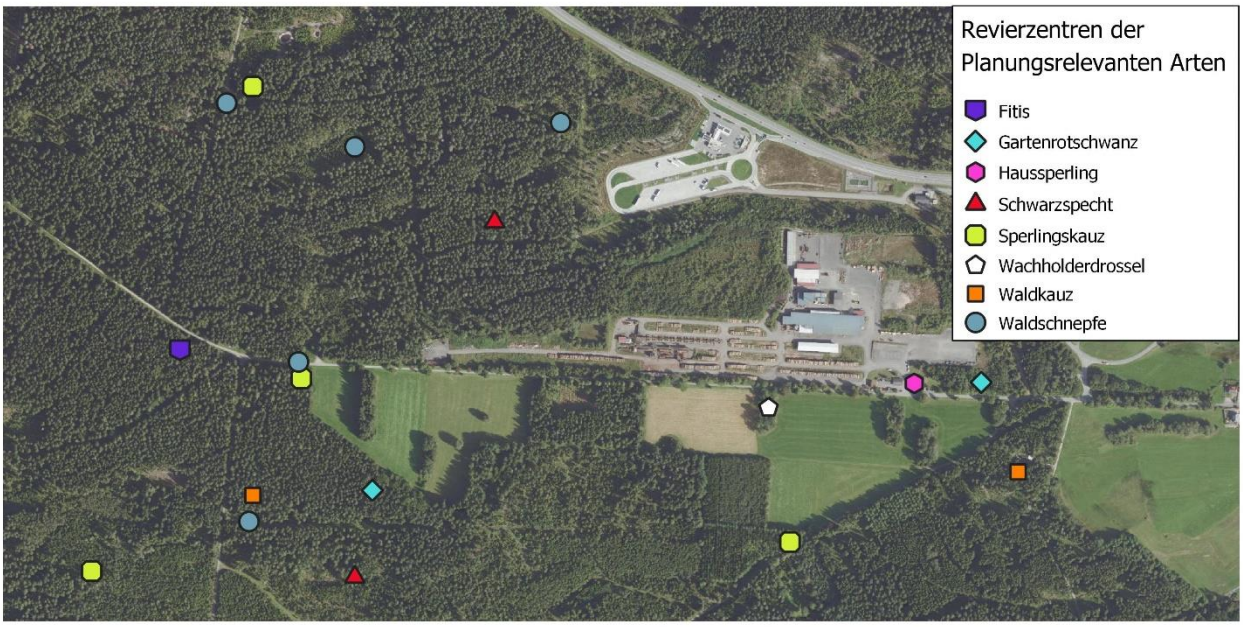

Abbildung 3: Fundpunkte der von KUNZ GALAPLAN (2022) nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten.

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.2.1 Fledermäuse

In einem Untersuchungsraum, der die Flächen der geplanten Werkserweiterung und im Westen angrenzende Bereiche umfasst hat, haben KUNZ GALAPLAN (2022) im Jahr 2022 die Arten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Rauhaut-/Weißrandfledermaus (*Pipistrellus nathusii/kuhlii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) sowie die Gattungen *Myotis*, *Plecotus*, *Nyctalus* und *Eptesicus* nachgewiesen. Die mit Abstand häufigste Art war die Zwergfledermaus.

Die im Jahr 2022 durchgeführten Bestandsaufnahmen ergaben keine Hinweise auf genutzte Quartiere im Bereich der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen. Diese werden von KUNZ GALAPLAN (2022) in den Randbereichen bzw. den umliegenden Waldflächen vermutet. Die Aktivitäten der Fledermäuse sprechen für eine Nutzung des Vorhabengebiets als Jagdgebiet, wobei eine essentielle Bedeutung durch KUNZ GALAPLAN (2022) ausgeschlossen wurde.

Wie bereits in Kapitel 3. beschrieben, wurden im Jahr 2023 ergänzende Untersuchungen der Fledermäuse mit dem Ziel durchgeführt, nähere Aussagen zu möglichen Quartiernutzungen im Bereich der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen und ihrer Umgebung machen zu können (STAUSS & TURNI 2023). Diese Untersuchungen schlossen Netzfänge und morgentliche

Schwärmkontrollen im Umfeld von relevanten Höhlen- und Spaltenbäumen mit potenziellen Quartierfunktionen für Fledermäuse ein.

Im Rahmen der Netzfänge wurden keine laktierenden Weibchen waldbewohnender Fledermausarten nachgewiesen. Damit konnte eine Telemetrie entfallen, da sich keine Hinweise auf Wochenstubennutzungen in Waldflächen im Vorhabengebiet und seiner Umgebung ergeben haben. Die einzige Fledermausart mit Hinweisen auf Quartiernutzungen in der Umgebung war die siedlungstypische und verbreitete Zwergfledermaus. Ergänzend zu den Netzfängen wurden Fledermauskästen im Vorhabengebiet stichprobenartig überprüft. Auch hier ergaben sich keine Hinweise auf Wochenstubenvorkommen im Bereich der untersuchten Flächen. Es wurde ein mit einem Männchen der Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) besetzter Kasten erfasst. Hierbei handelt es sich um ein Einzelquartier. Auch aus den Schwärmkontrollen haben sich keine Hinweise auf weitere Quartiernutzungen im Bereich der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen und ihrer unmittelbaren Umgebung ergeben.

Zusammenfassend sind also in den waldgeprägten Erweiterungsflächen des Holzwerks keine populationsrelevanten Quartiere von Fledermäusen anzunehmen. Die vorhandenen Fledermauskästen und Baumhöhlen haben jedoch ein Quartierpotenzial für Einzeltiere. Hierbei kann zwischen Bäumen mit kleineren Rindenspalten (von KUNZ GALAPLAN 2022 versehen mit der Kategorie 1, siehe nachfolgende Abbildung), solchen mit größeren Spalten, teilweise auch Zwieseln (Kategorie 2) und solche mit größeren Baum- oder Spechthöhlen sowie Fledermauskästen (Kategorie 3) unterschieden werden (zu den Nachweisen der Spalten- und Höhlenbäume siehe nachfolgende Abbildung).

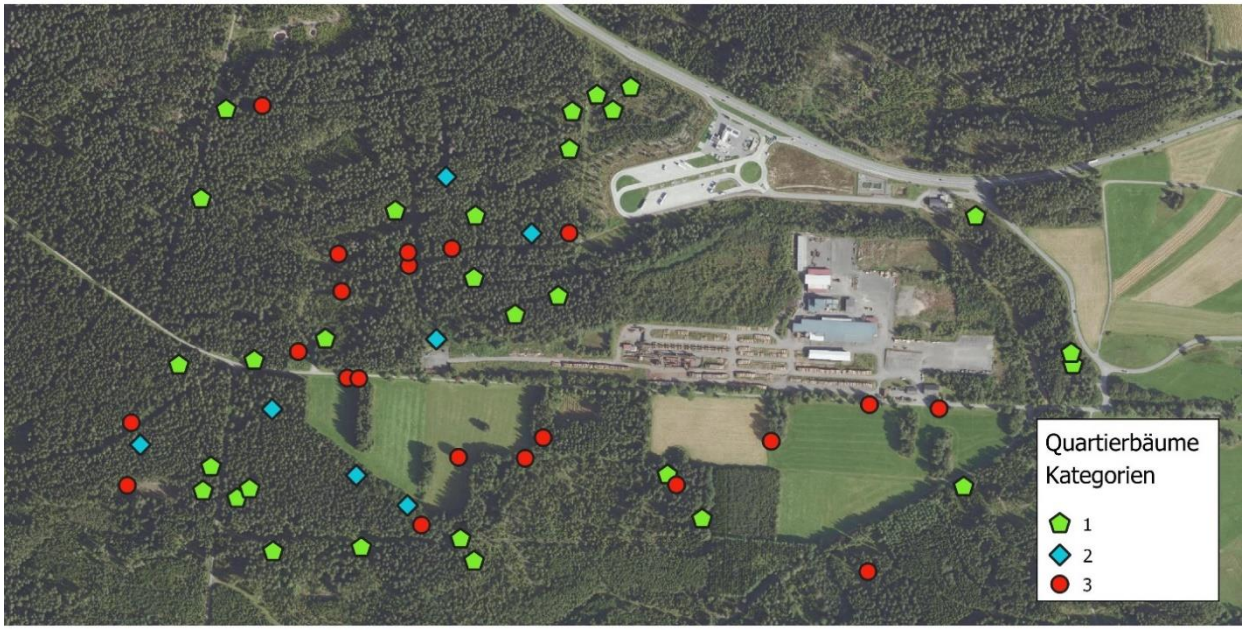

Abbildung 4: Von KUNZ GALAPLAN (2022) nachgewiesene Bäume mit Spalten und Höhlen. Kategorien: Kategorie 1: Rindenspalten, Kategorie 2: mit größeren Spalten, teilweise auch Zwieseln, Kategorie 3: mit größeren Baum- oder Spechthöhlen sowie Fledermauskästen.

5.2.2 Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Haselmaus als Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist von KUNZ GALAPLAN (2022) untersucht worden. Die Art kommt im Bereich der Flächen des Werksgeländes sowie in den Erweiterungsbereichen vor allem an Wald- und Gehölzrändern vor. Insgesamt 7 adulte Tiere und 8 Nester konnten im Jahr 2022 nachgewiesen werden (siehe nachfolgende Abbildung).

Im Vorhabengebiet und seiner Umgebung können nach Darstellung von KUNZ GALAPLAN 2022 außerdem Vorkommen von durchwandernden Individuen der Arten Wolf, Wildkatze und Luchs nicht ausgeschlossen werden. Wildkatze und Luchs sind als Zielarten des Wildtierkorridors und der geplanten Grünbrücke über die B31 nördlich des Vorhabengebiets benannt worden.

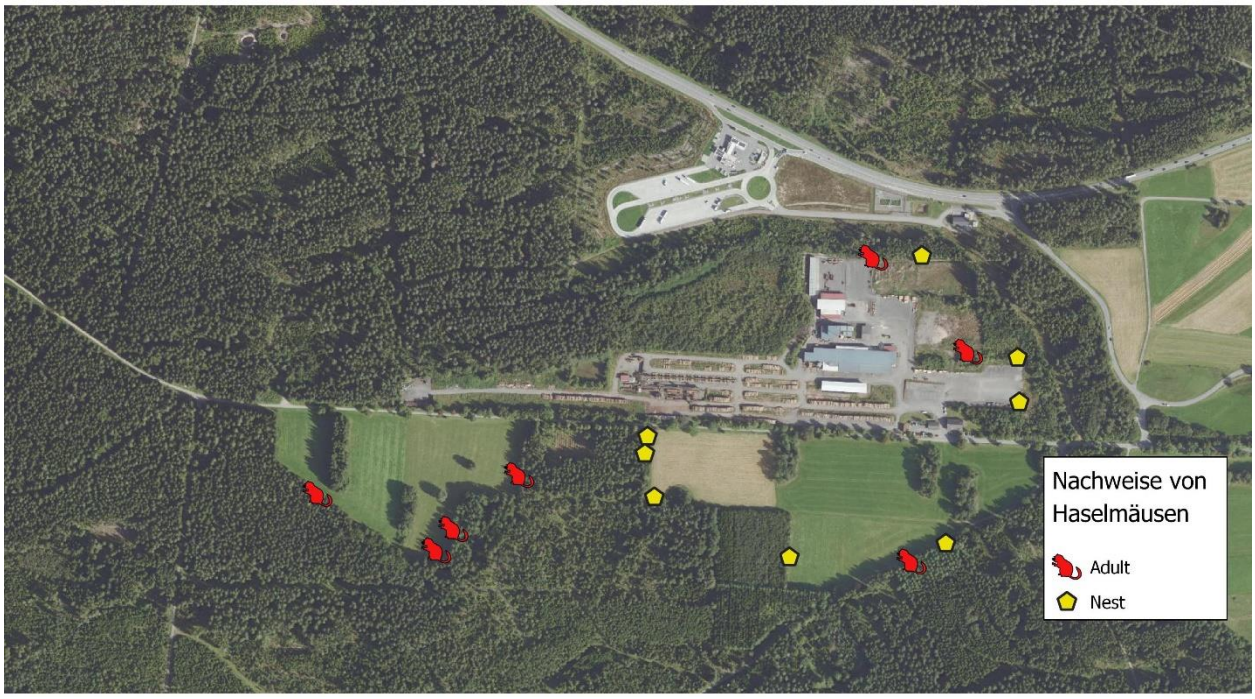

Abbildung 5: Von KUNZ GALAPLAN (2022) im Jahr 2022 nachgewiesene Haselmäuse oder Haselmausnester.

5.2.3 Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die einzige artenschutzrechtlich relevante Reptilienart im Bereich des ehemaligen Werksgeländes des Holzwerks Rötenbach ist die Anhang IV – Art Zauneidechse. Die Art wurde sowohl im Rahmen von Begehungen im Jahr 2021 im Bereich des Löschteichs und auf dem Holzlagerplatz sowie im Jahr 2022 auf Brachflächen im Osten des Werksgeländes nachgewiesen. Die Fundpunkte sind den nachfolgenden Abbildungen 5 und 6 zu entnehmen.

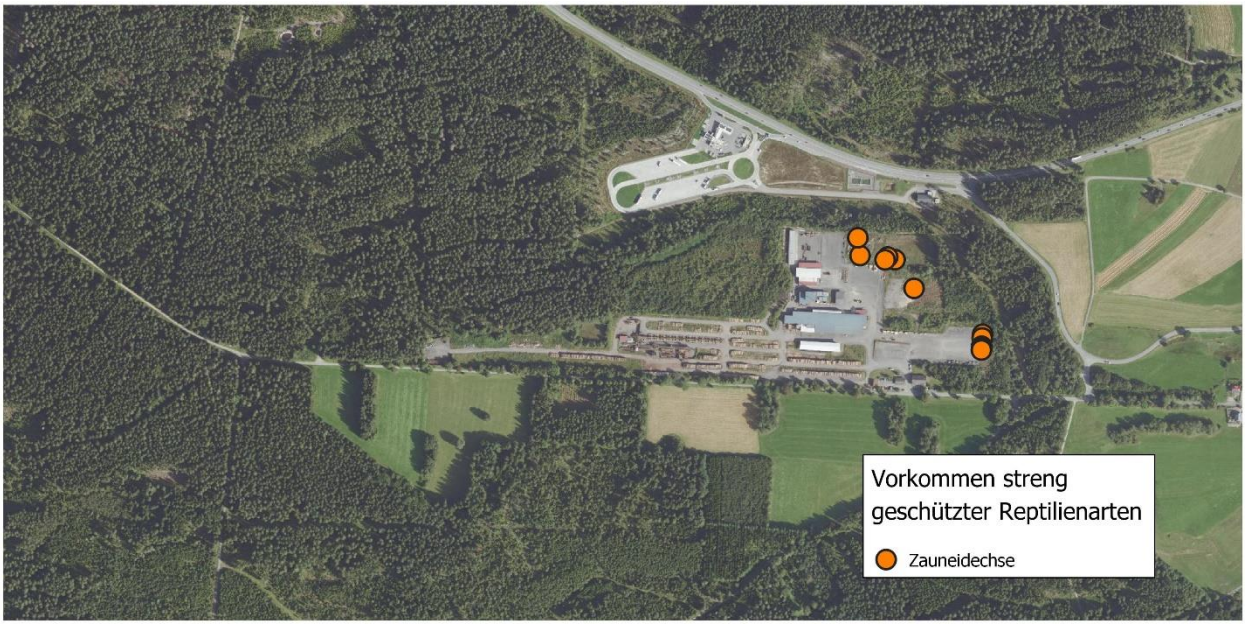

Abbildung 6: Von KUNZ GALAPLAN (2022) erfasste Vorkommen der Anhang IV – Art Zauneidechse auf der Brachfläche im Nordosten des Werksgeländes.

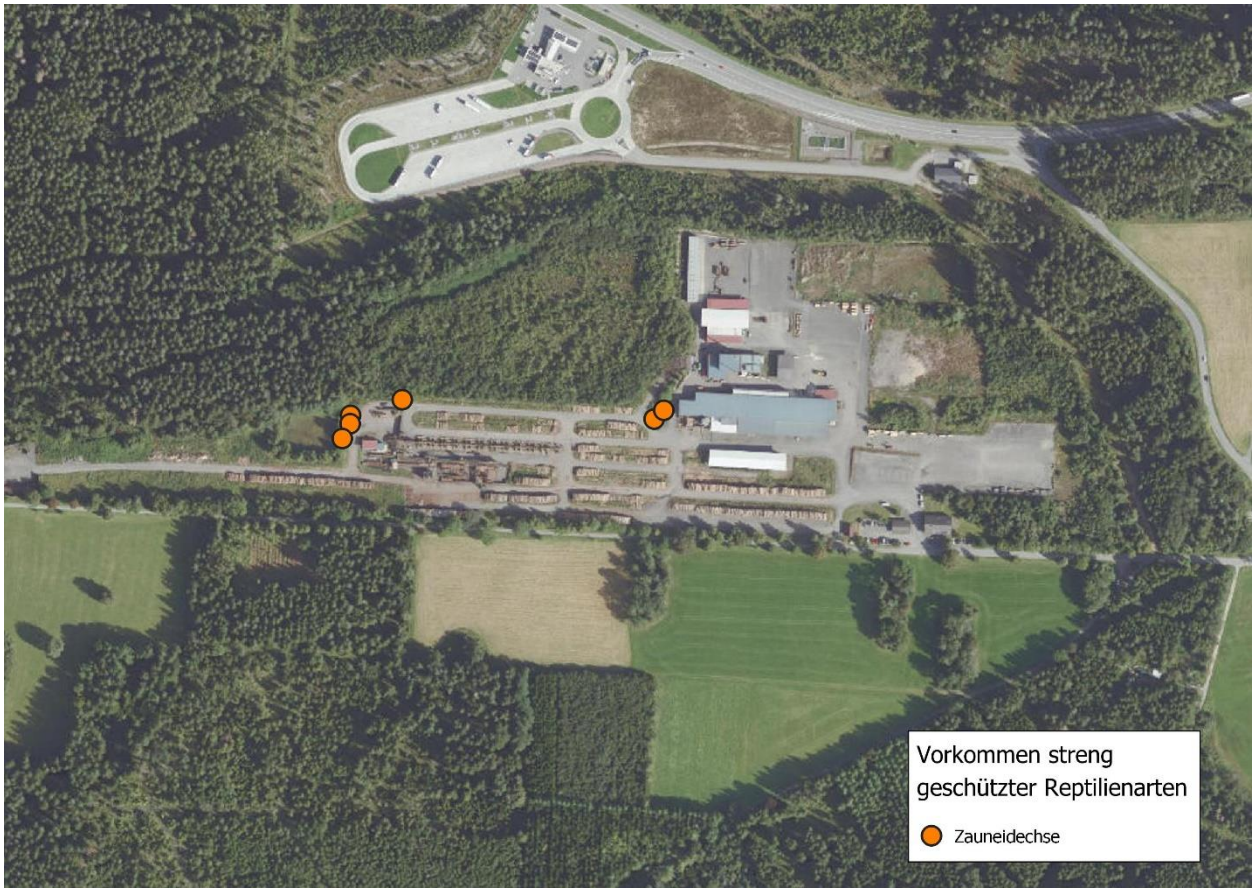

Abbildung 7: Von KUNZ GALAPLAN (2021) erfasste Vorkommen der Anhang IV – Art Zauneidechse sowie anderer Reptilienarten am Rande des Löschteichs und am Holzlagerplatz. Die nachgewiesenen Zauneidechsen sind als gelbe Rauten kenntlich gemacht.

5.2.4 Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Nach Darstellung von KUNZ GALAPLAN (2022) haben sich weder im Rahmen der durchgeführten Bestandsaufnahmen oder auf Basis des Recherchen zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten noch auf Grundlage der Bewertung der Habitateigenschaften der vorhabenbedingt zu beanspruchenden Flächen und ihrer Umgebung Hinweise auf Vorkommen weiterer Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ergeben.

6. Rahmenbedingungen für Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

6.1 Zusammenfassende Bewertung der artenschutzrechtlichen Konfliktlage ohne Vermeidungs-, Verminderungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Wie im vorangegangenen Kapitel 5 dargestellt, sind im Untersuchungsgebiet für das hier zu prüfende Vorhaben Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten für die Tiergruppen der Vögel, Fledermäuse, der Haselmaus und der Zauneidechse belegt. Zudem können sporadische Vorkommen durchwandernder Tiere etwa der Arten Wildkatze, Wolf und Luchs nicht ausgeschlossen werden. Danach sind durch die geplante Werksweiterung und die damit einhergehenden Auswirkungen ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich im schlimmsten Fall (Worst-Case-Betrachtung) folgende artenschutzrechtliche Konflikte denkbar:

1. Verlust von Revieren und unmittelbare Gefährdung von Individuen der planungsrelevanten Vogelarten Gartenrotschwanz, Haussperling, Wacholderdrossel und Schwarzspecht sowie verbreiteter und ungefährdeter Brutvögel durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen.
2. Verlust eines Vorkommensbereichs und unmittelbare Gefährdung von Individuen der Waldschnepfe (hier: balzendes Männchen) durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen.
3. Mögliche Störwirkungen der an die Erweiterungsflächen angrenzenden Lebensräume insbesondere durch die betriebsbedingten Störwirkungen (Lärm, evtl. Licht) und damit im schlimmsten Fall Verdrängungen von derzeit besetzten Revieren planungsrelevanter Vogelarten, darunter vor allem der nah (bis 300m) an den Erweiterungsflächen brütenden Arten Waldkauz (2 Reviere), Sperlingskauz (3 Reviere), Schwarzspecht (ein Revier), Gartenrotschwanz (ein Revier), Fitis (ein Revier) und Waldschnepfe (bis zu 3 balzende Männchen). Hierbei sind die artspezifischen Störempfindlichkeiten zu beachten, die z.B. für die Arten Gartenrotschwanz und Fitis nicht als besonders hoch einzustufen sind.

4. Verlust von Lebensräumen und unmittelbare Gefährdung von Individuen der Zauneidechse und der Haselmaus durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen.
5. Verlust von Quartierfunktionen für Fledermäuse und mögliche Gefährdung von Individuen durch die Inanspruchnahme von Höhlen- und Spaltenbäumen sowie Bäumen mit Fledermauskästen. Es wurden keine Wochenstubenquartiere nachgewiesen. Auch eine essentielle Bedeutung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Nahrungsraum für Fledermäuse ist nicht gegeben.
6. Störwirkungen in den angrenzenden überregionalen Wildtierkorridor Gatterwald / Lenzkirch (Hochschwarzwald) - Kohlwald / Eisenbach (Südöstlicher Schwarzwald) mit möglichen Auswirkungen auf Streifgebiete der Wildkatze sowie potenziell von Luchs und Wolf. Wie bereits angemerkt, liegt hierzu eine Bewertung von KIFL (2024) vor.

Die denkbaren Störwirkungen auf den Trittstein und Ausbreitungskorridor für das Auerhuhn in den an die Werkserweiterung angrenzenden Flächen führen auch ohne Maßnahmen nicht zu artenschutzrechtlich relevanten Konflikten (siehe dazu Kapitel 6.4). Unabhängig davon sind Maßnahmen für die Art denkbar, die generell zu verbesserten Habitatqualitäten in den an die Erweiterungsflächen westlich angrenzenden Bereichen führen. Zudem beschreibt PURSCHKE (2024) Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatstrukturen der Art im Bereich der Kernlebensräume, also der Bereiche, in denen das Auerhuhn dauerhaft vorkommt.

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vorneherein auszuschließen. Solche Maßnahmen zielen meist auf die Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Gefährdung oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) oder der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), ggf. auch auf die Vermeidung einer erheblichen Störung artenschutzrelevanter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ab.

Im Zusammenhang mit der geplanten Werkserweiterung Rötenbach sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Durchführung der Fäll-, Rodungs- und Räummaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wildlebender Vogelarten und der Aktivitätszeit von Fledermäusen oder ökologische Baubegleitung

Fällungen und Rodungen von Gehölzen sowie die Räumung von Vegetationsflächen im Zuge der Baufeldfreimachung oder der Anlage von Baueinrichtungsflächen werden außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten - dies ist der Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere - und der Aktivitätszeit von Fledermäusen durchgeführt. Bei Durchführung der Arbeiten im Zeitraum 1. Oktober bis Ende Februar werden Verluste von Individuen sowie unmittelbare Beschädigungen oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel verhindert.

Falls Rodungsarbeiten innerhalb der Brutzeit bzw. der Aktivitätszeit von Fledermäusen nicht zu vermeiden sind, ist durch vorgezogene Kontrollen bzw. eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass es nicht zu einer Gefährdung von Vogelbruten oder von Fledermäusen kommt.

Durch die Maßnahmen kann für wildlebende Vogelarten und Fledermäuse in ihren Einzelquartieren vermieden werden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen, Entwicklungsstadien) eintritt.

- Vermeidungsmaßnahme V2: Durchführung von ggf. vorzusehenden Abrissmaßnahmen im Gebäudebestand außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wildlebender Vogelarten und der Aktivitätszeit von Fledermäusen oder ökologische Baubegleitung

Abriss- und Sanierungsmaßnahmen am Gebäudebestand im Plangebiet sind außerhalb der Brutzeit von Vogelarten durchzuführen, um zu vermeiden, dass Eier oder Jungvögel von an Gebäuden brütenden Vögeln durch Eingriffe direkt gefährdet werden. Dieser Zeitraum ist außerdem als Aktivitätszeit der Fledermäuse einzustufen. Die Wahrscheinlichkeit, dass Spalten und Hohlräume an Gebäuden von Fledermäusen besetzt sind, beschränkt sich vor allem auf das Frühjahr, den Sommer und Herbst. Daher ist bei Durchführung der Rückbaumaßnahmen im Zeitraum 1. Oktober bis Ende Februar nicht nur von einer Schonung brütender Vogelarten, sondern auch von einer deutlich geringeren Gefährdung von Fledermausindividuen auszugehen.

Falls Abrissarbeiten innerhalb der Brutzeit der Vögel und der Aktivitätszeit der Fledermäuse nicht zu vermeiden sind, ist durch vorgezogene Kontrollen bzw. eine ökologische Baubegleitung und ggf. zu ergreifende Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass es nicht zu einer Gefährdung von Vogelbruten oder von Fledermäusen kommt.

- Vermeidungsmaßnahme V3: Identifikation und Kontrolle von Höhlenbäumen

Im vorliegenden Fall wurden keine Hinweise auf Höhlenbäume, die als Winterquartier für Fledermäuse in Frage kommen, gefunden. Ein gelegentliches Aufsuchen von Höhlenbäumen auch im Winter ist zumindest bei den Bäumen mit größeren Baum- oder Spechthöhlen sowie Fledermauskästen (Kategorie 3, siehe Kapitel 5.2.1) nicht vollkommen auszuschließen. Daher sind diese rechtzeitig vor der Fällung auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Sofern hierbei Fledermäuse gefunden werden, kann der abendliche Ausflug abgewartet, die Höhle nochmals kontrolliert und anschließend verschlossen werden. Beim Nachweis von Winterschlafgesellschaften wird die Überwinterung respektive der Ausflug abgewartet. Bei negativem Befund werden die Baumhöhlen nach der Untersuchung fachgerecht verschlossen. Nicht kontrollierbare Höhlenbäume bzw. Bäume mit nicht erreichbaren Baumhöhlen werden behutsam gefällt und abgelegt. Die Kontrolle der Baumhöhlen erfolgt dann liegend. Durch die behutsame Fällung wird die Möglichkeit aufrechterhalten, evtl. in den Baumhöhlen befindliche Tiere zu bergen und umzusiedeln.

- Vermeidungsmaßnahme V4: Umsiedlung der Haselmaus

Vor der Rodung der Bereiche mit Nachweisen der Haselmaus werden im Jahr in der Aktivitätsphase der Art zwischen April und Oktober vor der Rodung geeignete Nistkästen und Nest-Tubes in für die Art geeigneten Waldbereichen aufgehängt und kontrolliert. Für die Umsiedlung werden die besetzten Nisthilfen in Flächen verbracht, die von ihrer Habitatstruktur her für die Art geeignet und unbesiedelt oder nur gering besiedelt sind. Eine „umgesiedelte“ Nisthilfe wird unmittelbar durch eine neue ersetzt.

- Vermeidungsmaßnahme V5: Umsiedlung der Zauneidechse

Soweit eine Inanspruchnahme von Zauneidechsenlebensräumen im Zuge der Werksgestaltung und -erweiterung vorgesehen ist, sind Zauneidechsen aus dem Gefahrenbereich gezielt abzufangen und in geeignete Bereiche umzusetzen, die vorab herzustellen sind (siehe dazu nachfolgendes Kapitel 6.3).

- Vermeidungsmaßnahme V6: Maßnahmen zur Reduzierung von Störwirkungen in den an die Werkserweiterung angrenzenden Waldflächen

Die Flächen westlich der geplanten Werkserweiterung sind als überregionaler Wildtierkorridor, weiterhin als Trittsteinfläche oder als Fläche des Kategorie 3 für das Auerhuhn ausgewiesen und werden im Maßnahmenplan 2023 -2028 des MLR (2023) berücksichtigt. Zudem kommen hier mehrere Fledermausarten vor, die die Waldflächen zumindest als gelegentlichen Nahrungsraum nutzen. Um Störwirkungen, insbesondere solche durch Lärm und Licht, soweit wie möglich zu reduzieren, können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden. Denkbar ist die Aufschüttung

eines Walls westlich des Werksgeländes, der die Flächen des Holzwerks von der Umgebung abschirmt. Alternativ können blickdichte Zäune gebaut werden, die zwar keine relevante Auswirkung auf die akustische Abschirmung haben, jedoch zumindest optische Wirkungen in die Umgebung reduzieren.

Zudem besteht die Möglichkeit, die Beleuchtung im Werksgelände so zu gestalten, dass sie möglichst geringe Auswirkungen auf die Umgebung hat. Zur Minimierung der Beeinträchtigung für nächtlich jagende Fledermäuse und ihre Nahrung (Insekten) sowie für Vögel kann die Beleuchtung angepasst werden. Die Abstrahlung in die Umgebung ist durch geeignete Abschirmungen und Linsentechnik zu vermeiden. Es werden dazu folgende Optimierungen der Beleuchtung vorgeschlagen:

Abgeschirmte Leuchten: Im Außenbereich sollten abgeschirmte Leuchten mit einer Linsentechnik verwendet werden, die auch die seitliche Abstrahlwirkung begrenzen (vgl. nachfolgende Abbildung).

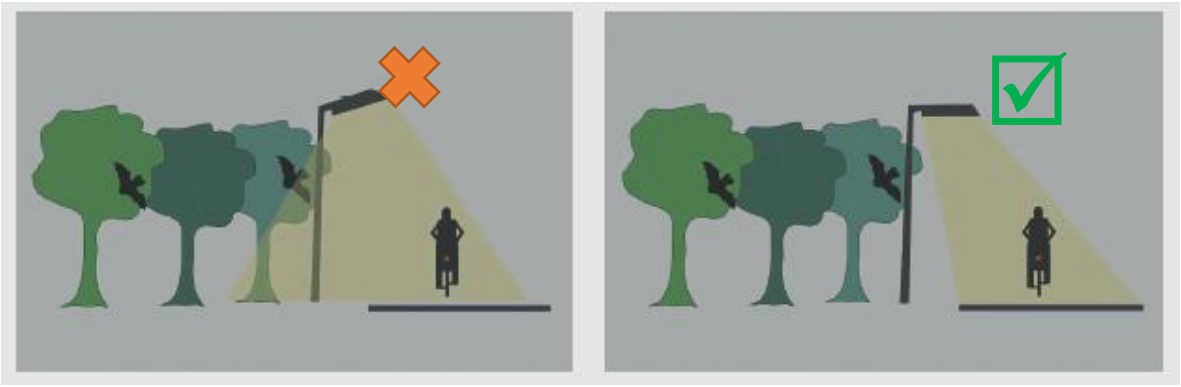

Abbildung 8: Vermeidung unnötiger Lichtverschmutzung durch Installation von abgeschirmten Leuchten mit Linsentechnik. Verändert nach EUROBATS 2019.

Es sollten nach oben vollständig abgeschirmte Leuchten verwendet werden, die kein Licht oberhalb der Horizontalen abstrahlen.

Reduzierte Leuchthöhe: Zudem sollte die Höhe der Leuchten im Außenbereich auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt werden.

Reduzierte Lichtstärke: Das Licht sollte entsprechend den tatsächlichen Erfordernissen soweit möglich gedimmt werden, um eine übermäßige Beleuchtung zu vermeiden.

Anpassung der Leuchtmittel: Es sollte ein Einsatz von Leuchtmitteln ohne UV-Anteil geprüft werden, da dieser im Gegensatz zum Menschen von Fledermäusen wahrgenommen werden kann. Zu empfehlen ist eine Verwendung von Leuchten mit „insekten- und fledermausfreundlichem Licht“ mit geringem Blauanteil (Farbtemperatur von 1600 bis max. 3000 Kelvin bzw. Wellenlängen > 500 nm z.B. „pc-amber“ LED-Leuchten).

Das Beleuchtungskonzept zielt sowohl auf Fledermäuse als auch auf ihre Nahrungsgrundlage (nachaktive Insekten) ab. Es dient zudem dazu, mögliche Störwirkungen auf Vögel auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

- Vermeidungsmaßnahme V7: Absicherung der neuen Fassadenbereiche gegen Vogelschlag

Bei der Gestaltungsplanung der Außenfassaden ist auf das Risiko des Vogelschlags zu achten. Große Glasflächen mit Durchsicht sollten gänzlich vermieden werden. Auch großflächig spiegelnde Fassaden können potenziell zu einer Gefährdung von Vögeln führen. Falls dies nicht in die Planung integriert werden kann, müssen vogelschlagsichere Gläser (Außenreflexionsgrad unter 15%, also nicht spiegelnd, ggf. gegen Durchsicht geschützt) verwendet werden. Hierfür können ggf. geeignete Folien aufgebracht werden (Bezugsadressen z.B. unter: www.vogelglas.info). Als besonders wirkungsvoll haben sich vertikale Punkte und Linien in orange/schwarz (Kantenabstand maximal 10 cm) oder Punktraster erwiesen (SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH, 2012). Alternativ können z.B. auch Glasbausteine oder eine halbtransparente Verglasung genutzt werden. UV-Markierungen und aufgeklebte Greifvogelsilhouetten haben sich dagegen nicht als wirksam gegen Vogelschlag erwiesen.

6.3 Vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen:

Die im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Maßnahmen dienen vor allem dazu, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien sowie Nestern) zu umgehen oder Störungen auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren. Daneben stehen weitere Maßnahmen zur Verfügung, die helfen, eintretende Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten auszugleichen. Dies betrifft vor allem Arten, die vorhabenbedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren oder diese infolge indirekter Auswirkungen (z.B. Störungen) aufgeben könnten.

Umfang und Gestalt der notwendig werdenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind abhängig von den tatsächlich eintretenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einige Konflikte bereits jetzt prognostiziert werden können, andere dagegen ggf. abhängig von der Gestaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind. So werden die Ausgleichsmaßnahmen, durch die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten infolge der Flächeninanspruchnahme zu kompensieren sind, mit Sicherheit umzusetzen sein. Dagegen können Kompensationsmaßnahmen mit Bezug auf eintretende Störwirkungen auf Arten, die außerhalb der Vorhabenflächen vorkommen, noch nicht abschließend bewertet werden. Sie sind zum einen abhängig von Art und Umfang der umzusetzenden Verminderungsmaßnahmen und zudem z.B. von Faktoren wie von den zu prognostizierenden Lärmwirkungen oder dem Beleuchtungskonzept im erweiterten Holzwerk. Die nachfolgenden Ausführungen sollen daher vor allem dazu dienen, Rahmenbedingungen für die

Ausgleichsplanung aufzuzeigen und zu belegen, dass diese Ausgleichsplanung auch tatsächlich umsetzbar ist, um die Machbarkeit des hier zu prüfenden Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht zu gewährleisten.

Im Zusammenhang mit der geplanten Werkserweiterung Rötenbach sind folgende Ausgleichsmaßnahmen notwendig oder potenziell (je nach abschließend festgestellter Betroffenheit) denkbar:

- Maßnahme CEF 1 für Wacholderdrossel und Gartenrotschwanz

Die durch Flächeninanspruchnahme verlorengehenden Lebensräume der Wacholderdrossel und des Gartenrotschwanzes können durch Herstellung oder Optimierung von lichten Gehölzlebensräumen, etwa durch die Optimierung von Waldrändern, Hecken oder die Pflanzung von Gehölzen auf Wiesen (Streuobstwiesen) mit angrenzenden lückigen Offenlandstandorten geschaffen werden. Hier werden dann auch Nisthilfen mit einer Eignung für den Gartenrotschwanz installiert (vgl. nachfolgende Abbildung). Für diese Art sind im Verhältnis 1:3 Nistkästen an geeigneten Standorten aufzuhängen. Geeignete Kästen der Firma Schwegler sind z.B. die Nischenbrüterhöhle 1 N oder die Nisthöhle 1 B oval oder vergleichbar (siehe nachfolgende Abbildung 9).

Abbildung 9: Beispiel für eine Nischenbrüterhöhle (hier: Firma Schwegler, Nischenbrüterhöhle 1N).

Sofern es durch die Maßnahme auch zur Anpflanzung von Gebüschen kommen sollte, wäre die Maßnahmenfläche auch grundsätzlich als Umsiedlungszielort für die Haselmaus geeignet. In diesem Fall müsste sichergestellt sein, dass die anzupflanzenden Gebüsche Anschluss an andere Gebüschbestände (insbesondere Waldränder) mit Nahrungspflanzen für die Haselmaus haben, um den Lebensraumverbund für die Art aufrechtzuerhalten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass ggf. (je nach Pflanzmaterial) ein zeitlicher Vorlauf zur Entwicklung geeigneter Gebüschbestände notwendig ist.

- Maßnahme CEF 2 für den Haussperling

Der Haussperling verliert einen Brutplatz durch die Flächeninanspruchnahme. Zur Sicherstellung des Brutangebots für den Haussperling werden Brutplatzverluste im Verhältnis von 3:1 ausgeglichen. Geeignet sind z.B. Nistkästen der Firma Nistkastenshop, SPE1: Feldsperling / Haussperling (siehe Abb. 9). Die Kästen können an bestehenden Gebäuden oder an Bäumen im Umfeld aufgehängt werden. Es sollten 3 Kästen vorgesehen werden, um eine Betroffenheit von vier Brutplätzen des Haussperlings im Verhältnis 3:1 auszugleichen.

Abbildung 10: Beispiel für einen Höhlenbrüterkasten (hier: Firma Nistkastenshop, SPE1: Feldsperling / Haussperling).

- Maßnahme CEF 3 für Schwarzspecht, Waldkauz, Sperlingskauz

Für den Schwarzspecht kommt es durch die Flächeninanspruchnahme in der Erweiterung zum Verlust eines Reviers. Ein weiteres Revier könnte störungsbedingt verlorengehen. Waldkauz und Sperlingskauz könnten störungsbedingt Reviere in der Umgebung der Vorhabenflächen aufgeben.

Die genannten Arten profitieren von Waldbeständen, in denen es zu einem Nutzungsverzicht oder zu einer Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen kommt (siehe dazu auch FVA BADEN-WÜRTTEMBERG 2017). Als geeignete Maßnahmen zur Erhöhung von stehendem Totholz sollte die Gestaltung von stehendem Totholz mit mind. mittlerem Brusthöhendurchmesser (35 cm) im Vordergrund stehen. Hier gelten folgende Hinweise für die weitere Nutzung (siehe FVA BADEN-WÜRTTEMBERG 2017 und LBM RHEINLAND-PFALZ 2021):

- Belassen von Habitatbäumen, etwa Großhöhlenbäumen, Bäumen mit größeren Stammverletzungen, Stammfäulen, Mulmhöhlen, Pilzkonsolen, Blitzschäden,

ausgebrochenen Zwieseln u.a., Horstbäumen, Uraltbäumen, stehendem Totholz, Bäumen mit starkem Moos-, Efeu und Flechtenbewuchs.

- Schutz von Habitatbäumen möglichst in Baumgruppen: Gemäß FVA BADEN-WÜRTTEMBERG (2017) sollte eine Habitatbaumgruppe, abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und Baumarten, etwa 15 (vor-)herrschende bis mitherrschende Bäume (Kraft´sche Klasse 1-3) auf je drei ha Fläche umfassen.
- Ggf. Belassen von mind. 2 m hohen „Hochstümpfen“ bei Durchforstungen und bei Bedarf Ringeln von Stämmen (LBM RHEINLAND-PFALZ 2021).

Da der Waldkauz als Prädator des Sperlingskauzes auftritt, sollte auf eine gezielte Förderung des Waldkauzes durch Nisthilfen verzichtet werden.

- Maßnahme CEF4 für die Waldschnepfe

Für die Waldschnepfe bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Herstellung geeigneter Ausweichlebensräume. Eine Maßnahme sieht die Strukturierung von Waldbeständen durch die Erhöhung der Bodenfeuchte und der Waldstruktur sowie der Anlage von Extensivgrünland in Randlage zum optimierten Wald vor (vgl. LBM RHEINLAND-PFALZ 2021).

Gemäß LBM RHEINLAND-PFALZ (2021) ist die Strukturierung von Waldflächen, die Erhöhung der Bodenfeuchte z.B. durch Wiedervernässung / Anhebung des Grundwasserstandes in entwässerten Wäldern oder waldrandnahem Grünland, weiterhin die Schließung von Entwässerungsgräben / Rückbau von Drainagen oder die Förderung von feuchten bis nassen Sonderstandorten durch Anlage kleiner Senken mit Flachwasser oder Kleingewässer als geeignete Maßnahmen einzustufen. Weiterhin soll die Waldstruktur durch Maßnahmen wie die Entwicklung und Pflege von Waldlichtungen und Blößen, die Pflege von Gehölz-Jungwuchsflächen, ein Belassen von Wurzeltellern und liegendem Totholz z.B. nach Windwurf als Deckungsstruktur, ein Belassen von Rückegassen, Hirsch- oder Wildschweinsuhlen o.a. verbessert werden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, feuchte Wälder zu erhalten und zu entwickeln, hier insbesondere durch Nutzungsverzicht von Einzelbäumen und die Erhöhung des Erntealters. In diesem Fall besteht die Möglichkeit einer Überlagerung der Maßnahmen für die Waldschnepfe mit den anderen Arten der älteren Wälder (Schwarzspecht, Waldkauz und Sperlingskauz).

- Maßnahme CEF 5: Herstellung von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse

Für die Zauneidechse wird im Falle einer Beanspruchung ihrer derzeitigen Lebensräume die Durchführung einer CEF-Maßnahme notwendig. Dazu wären folgende Maßnahmen geeignet (vgl. LBM RHEINLAND-PFALZ 2021):

Optimierung von Zauneidechsen-Habitaten auf besonnten Flächen und Säumen durch Einbringung von für die Lebensraumeignung wichtigen Kleinstrukturen: Anlage von Hang- und Stützmauern oder Trockenmauern, Gesteins- und Sandaufschüttungen, Gestaltung von Totholzhaufen (Schaffung von Eiablage- und Ruheplätzen, Winterquartieren). Die anzulegenden Ersatzhabitate müssen eine freie sonnenexponierte Lage und auf engem Raum folgende Teilstrukturen aufweisen: vegetationsarme Flächen und fugen-/ spaltenreiche Kleinstrukturen (z.B. Steinhaufen, Totholzhaufen) als Tagesverstecke, Sonnplätze, besonnte grabbare Substrate (Sandschüttungen) zur Überwinterung und für die Eiablage, vegetationsreichere Stellen (z.B. lockere Krautfluren, Staudenfluren, Gehölzsäume) für die Nahrungsversorgung (vgl. BAMMERLIN et al. 1996, BLANKE 2004, ELBING et al. 1996, ELLWANGER 2004, GÜNTHER et al. 1996, LAUFER et al. 2007). Der Standort muss eine gute Drainage aufweisen, da feuchte Stellen zur Überwinterung gemieden werden (kein Wasserstau).

Neben dem Einbringen von für die Art wertvollen Strukturen und Substraten muss im Rahmen einer Optimierung auch die Steuerung der Sukzession berücksichtigt werden. Dies kann z.B. durch rotierende Pflegemaßnahmen (z.B. Entbuschung, Mahd, Beweidung) geschehen. Auf älteren Brachflächen mit dichter Vegetation bzw. Verbuschung ist die Vegetation vor dem Einbringen von Kleinstrukturen und Substraten soweit zu entfernen, dass genügend besonnte, vegetationsarme Flächen zur Verfügung stehen.

Der Flächenbedarf der Maßnahme muss sich nach der Anzahl der umzusiedelnden Individuen richten und sollte die Beeinträchtigung mindestens im Verhältnis 1:1 in Größe und Qualität ausgleichen (LBM RHEINLAND-PFALZ 2021). Als optimale Habitatgröße wird im Leitfaden CEF-Maßnahmen 1 ha (nach GLANDT 1979) bzw. 2 ha (nach ALFERMANN UND NICOLAY 2003) aufgeführt. Für die Ermittlung von Maßnahmengrößen schlägt LAUFER (2014) 150 m² als mittleren Flächenbedarf pro adulter Zauneidechse vor. Die Reviere Individuen sind i.d.R. bis zu 100 m² groß, so dass auf einer Fläche von 1 ha bei ausreichender Lebensraumqualität mind. 100 Individuen einen Lebensraum vorfinden würden.

Sind für die Art geeignete Flächen hergerichtet, sind nach BLANKE (2004) und KOLLING et al. (2008) zudem weitere Faktoren zu beachten. Eine Abwanderung der in den neuen Lebensraum eingesetzten Tiere muss durch eine Einzäunung verhindert werden. Für die Zauneidechse konnte in Verfrachtungsexperimenten eine starke Standorttreue nachgewiesen werden (LAUFER 1997, LAUFER et al. 2007, STRIJBOSCH et al. 1983). Ohne Einzäunung ist deshalb zu befürchten, dass die umgesetzten Tiere wieder in ihren ursprünglichen Lebensraum zurückkehren und so trotz Umsetzung durch den Baubetrieb verletzt oder getötet werden. Trotz eines höheren Kostenaufwandes ist die Effizienz von Umsiedlungsmaßnahmen deutlich höher, wenn die Aussetzungsstandorte umzäunt werden.

- Maßnahme CEF6: Ausgleich von Quartierfunktionen für waldbewohnende Fledermausarten durch Aufhängen von Fledermauskästen

STAUSS & TURNI (2023) merken in ihrer Bewertung der Fledermausuntersuchungen an, dass es im Bereich der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen wie auch ihrer Umgebung keine Hinweise auf relevante Quartiernutzungen durch Fledermäuse gegeben hat, Verluste von Höhlenbäumen und Bäumen mit Fledermauskästen jedoch zu einem Rückgang des Quartierangebots führen werden. Sie sehen daher vor, vorsorglich alle Fledermauskästen und Höhlenbäume, die vorhabenbedingt entfallen, durch künstliche Fledermausquartiere im Verhältnis von 1 : 4 zu ersetzen. Zudem empfehlen sie, in den angrenzenden Waldgebieten Habitatbaumgruppen auszuweisen. Letzteres ist bereits über die Maßnahmen CEF 3 und/oder CEF 4 abgedeckt, so dass sich Maßnahme CEF 6 auf das Aufhängen der Fledermauskästen beschränkt.

6.4 Verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten unter Berücksichtigung der Maßnahmenplanung

Unter Berücksichtigung der in den Kapiteln 6.2 und 6.3 beschriebenen Maßnahmen ist eine Erweiterung und ein Betrieb des Holzwerks Rötenbach aus artenschutzrechtlicher Sicht machbar. Dies soll nachfolgend durch eine Gegenüberstellung der nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten und ihrer denkbaren verbleibenden Betroffenheiten unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen plausibel gemacht werden.

6.4.1 Auerhuhn

Wie die Ausführungen auf Basis der Bewertung von PURSCHKE (2024) belegen, sind die geplanten Erweiterungsflächen wie auch die im Westen an diese Erweiterung angrenzenden Bereiche nicht als für die Art essentiell bedeutsam einzustufen. Es handelt sich um temporär beanspruchte Bereiche, die als Trittsteine eingestuft worden sind. Es ergibt sich folgende artenschutzrechtliche Bewertung:

- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten für das Auerhuhn nicht ein. Da das Auerhuhn weder in den beanspruchten Flächen noch in den daran angrenzenden Bereichen als Brutvogel einzustufen ist, besteht keine Gefahr, dass Nester, Eier oder Jungtiere beschädigt oder zerstört bzw. gefährdet werden. Sonstige betriebsbedingte Gefährdungen sind für die Art ebenfalls auszuschließen, da im Bereich der zukünftigen Werksflächen nicht mit einem Vorkommen des Auerhuhns zu rechnen ist, betriebsbedingte Gefährdungen, auch solche durch Fahrzeuge, daher auszuschließen sind.

- Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist für das allerhöchstens temporär auftretende Auerhuhn ebenfalls ausgeschlossen, da nicht zu befürchten ist, dass es an den bekannten Brutstandorten oder Balzplätzen vorhabenbedingt zu dauerhaften bau-, anlage- oder betriebsbedingten Störungen kommen wird, da sich diese deutlich mehr als 1 km entfernt innerhalb des Vogelschutzgebiets „Mittlerer Schwarzwald“ nördlich des Vorhabengebiets befinden. Verbleibende Störungen der Trittsteinfunktion des westlich an die Erweiterungsflächen angrenzenden Wildtierkorridors für das Auerhuhn können zudem durch geeignete Maßnahmen gemindert werden (siehe Maßnahme V6 in Kapitel 6.2). Störwirkungen, die sich erheblich auf die Lokalpopulation des Auerhuhns auswirken, können somit sicher ausgeschlossen werden.
- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG treten für das Auerhuhn ebenfalls nicht ein. Da es vorhabenbedingt weder zu einer Inanspruchnahme von Flächen noch zu einer Störung von Bereichen kommt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für das Auerhuhn in Frage kommen, lassen sich Zerstörungen oder Beschädigungen derselben ausschließen. Es werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

PURSCHKE (2024) beschreibt Maßnahmen, die geeignet sind, Lebensräume für das Auerhuhn aufzuwerten und damit die Art im Raum generell zu fördern. Folgende Maßnahmen werden durch PURSCHKE (2024) benannt (wörtlich zitiert): „Die angrenzenden Waldflächen bieten ein hohes Potenzial zur Aufwertung. Den westlich vom Sägewerk gelegenen Waldbeständen kommt primär die Funktion als Trittstein zum Populationsverbund zu. Als dauerhafter Lebensraum (Ganzjahreshabitat) sind die Waldbestände zu klein, mit Störungen durch Waldbesucher, der nahen Bundesstraße und den Prädatoren am Boden (Fuchs, Schwarzwild) weniger geeignet. Eine Optimierung als attraktiver Aufenthaltsort während der Fortpflanzungszeit birgt die Gefahr der eng räumlichen Exponierung. Das Auerhuhn hat im Korridor zwischen Bundesstraße, Steinbruch (im Westen) und Sägewerk (im Osten) nur sehr wenig Bewegungsraum. Um die Funktion des Wildtierkorridors mit der geplanten Wildtierbrücke zu verbessern, sind Gestaltungsmaßnahmen vorzusehen, die dem Auerhuhn nicht vollständig zugutekommen. Das Auerhuhn kann in jedem Fall nur begrenzt von Maßnahmen an dieser Stelle profitieren. Daraus folgt zwingend die Aufwertung des Wildtierkorridors nur als Trittstein und damit nur als temporäres Habitat. Die beste und effektive Wirkung für das Auerhuhn ist mit Maßnahmen zur Habitataufwertung unmittelbar an bestehenden Vorkommen zu erzielen. Dazu sind Teilflächen der Gemeinden Friedenweiler und Löffingen innerhalb der Suchkulisse potenzieller Maßnahmen.

Zur wirksamen Verbesserung der Habitatstruktur müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden: 1) große Waldfläche in geeigneter Kulisse; 2) Gestaltung und Steuerung zu hochwertiger Struktur (Habitat Auerhuhn der Habitatgüte A und B); 3) Lage im ökologischen Le-

bensraumpotenzial; 4) in Verbindung oder unmittelbarer Nachbarschaft zu aktueller Population / Reproduktionsareal; 5) strukturell und für Auerhuhn begehbar angebundene Flächen / direkter Verbund; 6) Habitatmanagement möglich (felsige oder moorige Flächen erfordern aufwendige Spezialeinsätze); 7) Flächeneigentümer ist eingebunden und trägt die Zielsetzung über Einzelmaßnahme hinaus mit; 8) zeitnahe Umsetzung und fachkundige Ausführung; 9) Sicherstellung des Habitatmanagements abhängig von Wüchsigkeit der Verjüngung und Ereignissen (Nachsteuerung zur Aufrechterhaltung der Habitatfunktion).“

Die beschriebenen Maßnahmen werden aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zwingend notwendig, sind aber grundsätzlich sinnvoll und sollten im Rahmen der notwendig werdenden Ausgleichsplanung für den vorhabenbedingten Eingriff berücksichtigt werden.

6.4.2 Weitere vorkommende wildlebende Vogelarten

Für sämtliche Vogelarten, die in den vorhabenbedingten Bestandsaufnahmen als **Gastvögel** nachgewiesen wurden, lassen sich artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch das Vorhaben von vorne herein ausschließen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten für diese Arten nicht ein. Da die Arten nicht auf den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen brüten, besteht keine Gefahr, dass Nester, Eier oder Jungtiere beschädigt oder zerstört bzw. gefährdet werden. Sonstige betriebsbedingte Gefährdungen sind für diese Arten ebenfalls auszuschließen, da der Verkehr im Vorhabengebiet nicht mit Geschwindigkeiten stattfinden wird, die zu Verkehrsopfern bei Vögeln führen kann. Ergänzend wird auf Maßnahme V7 zur Vermeidung von Vogelschlag verwiesen.
- Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist für die allerhöchstens vereinzelt auftretenden Gastvögel ebenfalls ausgeschlossen, da sie an Brutstandorten nicht von dauerhaften bau-, anlage- oder betriebsbedingten Störungen betroffen sind und in Anbetracht der bestehenden Vorwirkungen durch die aktuell bereits stattfindende Nutzung und die benachbart liegende Straße B 31 keine für lokale Vorkommen relevanten Störungen in Teilhabitaten (z.B. essenziellen Nahrungsräumen) entstehen.
- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG könnten allenfalls für Gastvogelarten eintreten, die bestimmte Flächen im Untersuchungsgebiet regelmäßig (traditionell) zur Rast oder Überwinterung aufsuchen. Für Gastvögel, die keine Bindung an bestimmte Lebensräume bzw. Strukturen im Untersuchungsgebiet aufweisen, sind demgegenüber artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vorneherein nicht zu erwarten. Letzteres trifft auf sämtliche hier nachgewiesene Gastvogelarten zu.

Für die **nicht planungsrelevanten, verbreiteten und häufigen Brutvogelarten** lassen sich artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch das Vorhaben ebenfalls ausschließen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten, die im Bereich der Vorhabenfläche brüten, treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ebenfalls nicht ein, da hierdurch eine Gefährdung von Nestern, Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln vermieden wird. Adulte Vögel können im Falle eines Eingriffs aktiv ausweichen, werden also nicht direkt gefährdet. Ergänzend wird auf Maßnahme V7 zur Vermeidung von Vogelschlag verwiesen.
- Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist für die ungefährdeten Brutvogelarten ebenfalls ausgeschlossen, da es sich um Arten handelt, die geringe oder sehr geringe Fluchtdistanzen aufweisen und flexibel in der Wahl ihrer Lebensräume sind. In allen Fällen kann von einem Ausweichen auf umliegende Flächen ausgegangen werden, ohne dass sich der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtert oder Aufgaben von Bruten zu befürchten sind.
- Bei den weit verbreiteten und gänzlich ungefährdeten Brutvogelarten kann zudem ein Ausweichen auf umliegende Flächen für den Fall unterstellt werden, dass sie vorhabenbedingt Fortpflanzungsstätten verlieren.

Für die Arten **Wacholderdrossel und Gartenrotschwanz** sind die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten zu werten wie folgt:

- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme V1 ebenfalls nicht ein, da hierdurch eine Gefährdung von Nestern, Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln vermieden wird. Adulte Vögel können im Falle eines Eingriffs aktiv ausweichen, werden also nicht direkt gefährdet. Ergänzend wird auf Maßnahme V7 zur Vermeidung von Vogelschlag verwiesen.
- Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt ebenfalls nicht ein, da durch geeignete Maßnahmen Ausweichlebensraum geschaffen wird (Maßnahme CEF 1). Zudem sind Verminderungsmaßnahmen für die Brutvorkommen, die nicht unmittelbar durch Flächeninanspruchnahmen verlorengehen, vorgesehen (Maßnahme V6). Es ist auszuschließen, dass sich der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtert oder unmittelbare Aufgaben von Bruten durch Störungen zu befürchten sind.
- Bei den hier betroffenen Brutvogelarten wird durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahme CEF 1) ein geeigneter Lebensraum geschaffen, auf den die betroffenen Brutpaare ausweichen können. Die Anlage dieser Ausweichlebensräume erfolgt im

räumlichen-funktionalen Zusammenhang, so dass die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gewahrt werden.

Für den **Haussperling** gilt:

- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme V1 nicht ein, da hierdurch eine Gefährdung von Nestern, Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln vermieden wird. Adulte Vögel können im Falle eines Eingriffs aktiv ausweichen, werden also nicht direkt gefährdet. Ergänzend wird auf Maßnahme V7 zur Vermeidung von Vogelschlag verwiesen.
- Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt ebenfalls nicht ein, da durch geeignete Maßnahmen Ausweichlebensraum geschaffen wird (Maßnahme CEF 2). Es ist auszuschließen, dass sich der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtert oder unmittelbare Aufgaben von Bruten durch Störungen zu befürchten sind.
- Bei den hier Haussperling werden durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 2 geeignete Brutplätze als Ausweichlebensraum geschaffen. Die Anlage dieser Ausweichlebensräume erfolgt im räumlichen-funktionalen Zusammenhang, so dass die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gewahrt werden.

Für die Arten **Waldkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz** und **Waldschnepfe** sind die artenschutzrechtlichen Betroffeheiten zu werten wie folgt:

- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme V1 nicht ein, da hierdurch eine Gefährdung von Nestern, Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln vermieden wird. Adulte Vögel können im Falle eines Eingriffs aktiv ausweichen, werden also nicht direkt gefährdet. Ergänzend wird auf Maßnahme V7 zur Vermeidung von Vogelschlag verwiesen.
- Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt ebenfalls nicht ein, da durch geeignete Maßnahmen Ausweichlebensraum geschaffen wird (Maßnahmen CEF 3 und ggf. zusätzlich CEF 4). Zudem sind Verminderungsmaßnahmen für die Brutvorkommen, die nicht unmittelbar durch Flächeninanspruchnahmen verlorengehen, vorgesehen (Reduzierung von Störwirkungen durch Maßnahme V6). Es ist auszuschließen, dass sich der

Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtert oder unmittelbare Aufgaben von Bruten durch Störungen zu befürchten sind.

- Bei den hier betroffenen Brutvogelarten wird durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen CEF 3 und ggf. CEF 4) ein geeigneter Lebensraum geschaffen, auf den die betroffenen Brutpaare ausweichen können. Die Anlage dieser Ausweichlebensräume erfolgt im räumlichen-funktionalen Zusammenhang, so dass die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gewahrt werden.

6.4.3 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten waldbewohnender Fledermausarten und der Arten, die auch in Gebäuden Quartiere aufsuchen, sind zu werten wie folgt:

- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 nicht ein, da keine Rodungen von Bäumen und kein Rückbau von Gebäuden in den Aktivitätszeiten der Fledermäuse vorgesehen ist oder eine ökologische Baubegleitung eingerichtet wird. Für ggf. im Winter in Baumhöhlen vorkommende Fledermäuse ist eine Baumhöhlenkontrolle vorgesehen (V3). Damit verbleiben keine Risiken, dass es durch die Flächeninanspruchnahme zu einer Gefährdung von Individuen kommen könnte.
- Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt ebenfalls nicht ein, da es sich bei den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen nicht um Lebensräume mit essentieller Bedeutung für Fledermäuse handelt und Störungen, vor allem solche durch Beleuchtung, wirksam gemindert werden (Maßnahme V6). Es ist auszuschließen, dass sich der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtert oder unmittelbare Aufgaben von Bruten durch Störungen zu befürchten sind.
- Vorhabenbedingte Verluste von Quartieren für Fledermäuse beschränken sich allerhöchstens auf Quartiere für Einzeltiere, da keine Hinweise auf Wochenstuben gefunden wurden. Verlorengehende Quartiere in Bäumen werden durch Maßnahme CEF 6 ersetzt, so dass auch kein Rückgang des Angebots an geeigneten Quartieren befürchtet werden muss. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gewahrt.

Für die Zauneidechse ergeben sich folgende Aussagen hinsichtlich der denkbaren artenschutzrechtlichen Konflikte:

- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme V5 nicht ein, da Zauneidechsen vor Eingriffen in ihren Lebensraum an geeignete Ausweichhabitate umgesiedelt werden. Die verbleibenden Risiken, dass es vorhabenbedingt zu einer Gefährdung von Individuen kommen könnte, entsprechend angesichts der vorgesehenen Umsiedlungsmaßnahmen dem allgemeinen Lebensrisiko der Art.
- Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt ebenfalls nicht ein, da der Zauneidechse geeignete Ausweichlebensräume geschaffen werden, in denen Störungen vermieden werden. Es ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Lokalpopulation zu befürchten.
- Vorhabenbedingte Verluste von geeigneten Lebensräumen der Art werden durch die rechtzeitige Herstellung von Ausweichlebensräumen, in die die Art umgesiedelt wird, kompensiert (Maßnahme CEF 5). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gewahrt.

Auch für die Haselmaus lassen sich artenschutzrechtliche Betroffenheiten ausschließen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme V4 nicht ein, da die Haselmaus vor Eingriffen in ihren Lebensraum an geeignete Ausweichhabitate umgesiedelt wird. Die verbleibenden Risiken, dass es vorhabenbedingt zu einer Gefährdung von Individuen kommen könnte, entsprechend angesichts der vorgesehenen Umsiedlungsmaßnahmen dem allgemeinen Lebensrisiko der Art.
- Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt ebenfalls nicht ein, da für die Haselmaus geeignete Ausweichlebensräume geschaffen werden, in denen Störungen vermieden werden. Es ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Lokalpopulation zu befürchten.
- Vorhabenbedingte Verluste von geeigneten Lebensräumen der Art betreffen nur wenige Flächen. Sie werden durch die rechtzeitige Identifikation geeigneter Ausweichlebensräume, ggf. auch durch die Herstellung solcher Lebensräume, in die die Art umgesiedelt wird, kompensiert (Maßnahme CEF 1). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gewahrt.

7. Zusammenfassung und Fazit

Das im Jahr 2013 stillgelegte Holzwerk Rötenbach wurde 2021 durch die Firma Ante-Holz GmbH wieder in Betrieb genommen. Um einen nachhaltigen und ressourcenschonenden Betrieb im Werk zu ermöglichen, wird eine Erweiterung von derzeit 15 ha auf knapp 40 ha notwendig. In diesem Zusammenhang sind auch die aus Sicht des Artenschutzes entstehenden Konflikte zu berücksichtigen. Hierfür haben Bestandsaufnahmen der artenschutzrechtlich relevanten Arten stattgefunden. Mit der vorliegenden Ausarbeitung soll eine erste Einschätzung der artenschutzrechtlichen Konfliktlage gegeben und Rahmenbedingungen für die Maßnahmenplanung aufgezeigt werden mit dem Ziel, die Machbarkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht zu belegen.

Grundlage der Konfliktermittlung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Bewertung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach dem eine Tötung oder Verletzung von Individuen (Nr. 1), eine erhebliche Störung (Nr. 2) oder eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) artenschutzrechtlich relevanter Arten verboten ist. Als artenschutzrechtlich relevant sind entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben die europäisch geschützten Arten (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und wildlebende Vogelarten) zu betrachten. Die vorliegende Bewertung kommt unter Zugrundelegung der genannten Rechtsgrundlagen zu folgendem Ergebnis:

1. Im Plangebiet und dessen Umfeld konnten einige artenschutzrechtlich relevante Arten nachgewiesen werden. Zu nennen sind einige Vogelarten der Roten Listen (planungsrelevante Vogelarten) sowie mehrere Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, darunter Fledermäuse, die Haselmaus und die Zauneidechse. Berücksichtigung finden auch bekannte Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Umfeld der Erweiterungsflächen, darunter insbesondere das Auerhuhn, Wildkatze und Luchs sowie Wolf.

2. Mit dem geplanten Vorhaben gehen unterschiedliche Auswirkungen auf die Natur einher, die auch aus Sicht des Artenschutzes von Bedeutung sein können. Im Vordergrund steht hierbei der eigentliche Flächenverlust, daneben die unmittelbare Gefährdung von Individuen durch die Flächeninanspruchnahme. Bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Lärm oder Licht werden bei der Bewertung der möglichen Konflikte besonders berücksichtigt.

3. Bei Berücksichtigung der genannten Wirkfaktoren kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit einiger Arten durch das Vorhaben von vorneherein ausgeschlossen werden. Dies betrifft zunächst alle wildlebenden Vogelarten, die als Gastvögel im Vorhabengebiet nachgewiesen wurden. Bei all diesen Arten kann eine unmittelbare Betroffenheit von Individuen oder ihren Entwicklungsstadien ausgeschlossen werden, da vorhabenbedingt keine Brutplätze beansprucht werden und somit auch keine Gefährdung von Eiern oder nicht flüggen

Jungvögeln gegeben ist. Erhebliche Störungen lassen sich ebenfalls ausschließen. Die genannten Arten verlieren durch das Vorhaben auch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

4. Für die betroffenen Arten werden geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgeschlagen, mit denen artenschutzrechtliche Betroffenheiten vermieden werden können. Sie bestehen aus einer zeitlichen Beschränkung der Flächeninanspruchnahme oder alternativ der Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung. Für Fledermäuse werden ergänzende Höhlenbaumkontrollen vorgesehen. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen kann insbesondere das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) für wildlebende Vogelarten und Fledermäuse vermieden werden.
5. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten für das Auerhuhn treten durch die geplante Werkserweiterung nicht ein. Die vorhabenbedingt beanspruchten Flächen wie auch die Flächen des westlich davon liegenden Wildtierkorridors sind allerhöchstens als temporär beanspruchte Habitate mit Trittsteinfunktion einzustufen. Damit können die einzig denkbaren Wirkungen des Vorhabens auf mögliche Störungen durch optische Reize oder Lärm reduziert werden. Hier werden Verminderungsmaßnahmen wirksam, wie etwa die Reduzierung von Lichtemissionen oder von Lärm (siehe Maßnahme V6 in Kapitel 6.2). KIFL (2024) kommt aber ohnehin zu der Einschätzung, dass erhebliche Beeinträchtigungen der an die Erweiterungsflächen angrenzenden Bereiche, insbesondere der Funktion als Wildtierkorridor, auszuschließen sind.
6. Für Arten, die nicht im Bereich der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen brüten, aber in der Umgebung der geplanten Erweiterungsflächen vorkommen, werden die beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen, um insbesondere Störwirkungen vom Sägewerk in die Umgebung hinein auf ein Mindestmaß zu reduzieren (Maßnahme V6). Auch das Risiko, dass Vögel an den Fassaden der neu entstehenden Gebäude oder Gebäudeteilen kollidieren könnten, ist berücksichtigt worden (Maßnahme V7).
7. Für die Arten Zauneidechse und Haselmaus, die im Bereich der derzeitigen Werksgeländes vorkommen, sind Umsiedlungsmaßnahmen vorgesehen, die dazu dienen, die Arten im Raum insgesamt zu erhalten und an geeignete Ausweichhabitate zu bringen mit dem Ziel, die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren. Hierfür werden ggf. geeignete Ausweichlebensräume hergestellt.
8. Mit der vorliegenden Bewertung werden weiterhin Maßnahmen aufgezeigt, die geeignet sind, Lebensräume, die durch die geplante Werkserweiterung beansprucht werden, auszugleichen und den betroffenen Arten durch Optimierung von Lebensräumen in der Umgebung geeignete Ausweichhabitate zur Verfügung zu stellen. Ein Schwerpunkt liegt hierbei auf der Erhöhung

der Alt- und Totholzanteile und der Strukturvielfalt in den angrenzenden Wäldern. So können auch im schlimmsten Fall denkbare Störwirkungen auf Trittsteine des Auerhuhns und den westlich liegenden Wildtierkorridor kompensiert werden.

Zusammenfassend und unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kommt die vorliegende Bewertung zu dem Schluss, dass das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht nach den Vorgaben des § 44 Abs. 1 i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG umsetzbar ist. Ein abschließender, jede betroffene Art berücksichtigender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wird im Rahmen der Bebauungsplanung vorgelegt.

Für die Richtigkeit:

Köln, 14.05.2024

Dr. Claus Albrecht
(ö.b.u.v.SV Naturschutz und Landschaftspflege der LWK NRW)

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen

ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. – In: SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 135-695.

BAUER, H. G., & BERTHOLD, P. (1997). Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula-Verlag.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.

BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., STAHMER, J., SÜDBECK, P., SUDFELDT, C.: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020.

ELLWANGER, G. (2004): *Lacerta agilis*. – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietessystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz Heft 69/2, Bonn-Bad Godesberg: 90-97.

EUROBATS (2019): VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten

FVA (FORSTLICHE VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT BADEN-WÜRTTEMBERG (2017): Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg. 45 Seiten.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

KIFL (KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, 2024): Auswirkungen der geplanten Erweiterung des Holzwerks auf die Funktion des Wildtierkorridors und der Grünbrücke über die Bundesstraße bei Rötenbach. Gutacherliche Stellungnahme im Auftrag der Ante-Holz GmbH.

KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. &PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

KUNZ GALAPLAN (2023): Gemeinde Friedenweiler, Gemarkung Rötenbach. Bebauunsplan „Holzwerk“. Artenschutzrechtliche Prüfung, Zwischenbericht, Stand: 04.05.2023.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT (LBM) RHEINLAND-PFALZ (2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei

Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz; Bearbeiter FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, N. Böhm, U. Jahns-Lüttmann, J. Lüttmann, J. Kuch, M. Klußmann, K. Mildenberger, F. Molitor, J. Reiner. Schlussbericht.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten.

MLR (Hrsg.) 2023: Aktionsplan Auerhuhn Maßnahmenplan 2023 – 2028, Stuttgart.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-(VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

PURSCHKE, Ch. (2024): Stellungnahme zum Artenschutz Auerhuhn zur Erweiterungsplanung Holzwerk Rötenbach (Friedenweiler, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) im Zuge der Machbarkeitsanalyse (FNP). Gutachterliche Stellungnahme im Auftrag der Ante-Holz GmbH.

RÖSSLER, M.; DOPPLER, W.; FURRER, R.; HAUPT, H.; SCHMID, H.; SCHNEIDER, A.; STEIOF, K. & WEGWORTH, C. (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

STAUSS & TURNI, GUTACHTERBÜRO FÜR FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN (2023): BP „Holzwerk“, Sägewerk Rötenbach. Ergänzende Untersuchungen der Fledermausfauna. Gutachten im Auftrag der Ante Holz GmbH & Co.KG.

SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2011): "Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvogelarten-Aves-in Nordrhein-Westfalen. 5. Fassung, Stand Dezember 2008." LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4, 79-158.

SÜDBECK, P., ANDTRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005) (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 47-53.